

**2017****Ausgegeben zu Bonn am 25. August 2017****Nr. 22**

| Tag        | Inhalt                                                                                                                                                                                                                                                                             | Seite |
|------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 26. 6.2017 | Bekanntmachung des deutsch-palästinensischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit                                                                                                                                                                                             | 1170  |
| 5. 7.2017  | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Vertrags über den Waffenhandel . . . . .                                                                                                                                                                                               | 1172  |
| 6. 7.2017  | Bekanntmachung des deutsch-albanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit . . . . .                                                                                                                                                                                         | 1173  |
| 7. 7.2017  | Bekanntmachung des deutsch-albanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit . . . . .                                                                                                                                                                                         | 1175  |
| 18. 7.2017 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe . . . . .                                                                                                                     | 1177  |
| 18. 7.2017 | Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-bolivianischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit . . . . .                                                                                                                                                               | 1178  |
| 18. 7.2017 | Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-bolivianischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit . . . . .                                                                                                                                                               | 1178  |
| 18. 7.2017 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität . . . . .                                                                                                                               | 1179  |
| 18. 7.2017 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität . . . . . | 1179  |
| 18. 7.2017 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über Streumunition . . . . .                                                                                                                                                                                            | 1180  |
| 18. 7.2017 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Rahmenübereinkommens der WHO zur Eindämmung des Tabakgebrauchs . . . . .                                                                                                                                                               | 1180  |
| 24. 7.2017 | Bekanntmachung zu dem Dritten Zusatzprotokoll zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen                                                                                                                                                                                          | 1181  |
| 25. 7.2017 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen . . . . .                                                                                                                                           | 1181  |
| 25. 7.2017 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zusatzprotokolls zum Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen . . . . .                                                                                                                                               | 1182  |
| 25. 7.2017 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Heimtieren . . . . .                                                                                                                                                                        | 1182  |
| 27. 7.2017 | Bekanntmachung zum Protokoll von 1996 zur Änderung des Übereinkommens von 1976 über die Beschränkung der Haftung für Seeforderungen . . . . .                                                                                                                                      | 1183  |
| 27. 7.2017 | Bekanntmachung des deutsch-äthiopischen Abkommens über den gegenseitigen Schutz von militärischen Verschlusssachen . . . . .                                                                                                                                                       | 1183  |
| 1. 8.2017  | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten . . . . .                                                                                                                            | 1188  |
| 1. 8.2017  | Bekanntmachung über das Außerkrafttreten der Londoner Fassung des Haager Abkommens über die internationale Hinterlegung gewerblicher Muster und Modelle und der Zusatzvereinbarung von Monaco hierzu . . . . .                                                                     | 1188  |
| 3. 8.2017  | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 2001 über die zivilrechtliche Haftung für Bunkerölverschmutzungsschäden . . . . .                                                                                                                   | 1189  |
| 3. 8.2017  | Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes . . . . .                                                                                                                                                                | 1189  |

*Fortsetzung nächste Seite*

| Tag        | Inhalt                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | Seite |
|------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 4. 8.2017  | Bekanntmachung der deutsch-brasilianischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                       | 1190  |
| 7. 8.2017  | Bekanntmachung zu dem Zusatzprotokoll zum Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten betreffend Kontrollstellen und grenzüberschreitenden Datenverkehr . . . . .                                                                                                                                                                  | 1194  |
| 7. 8.2017  | Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-vietnamesischen Abkommens über wissenschaftlich-technologische Zusammenarbeit . . . . .                                                                                                                                                                                                                                               | 1195  |
| 14. 8.2017 | Bekanntmachung des deutsch-laotischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                               | 1195  |
| 15. 8.2017 | Bekanntmachung des Vertrages über die Verwaltung von Zahlungsrückständen über die Verfahren für Zahlungen und Rückzahlungen im Rahmen des Garantievertrags betreffend die von der Europäischen Investitionsbank für Investitionsvorhaben in den Ländern in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean sowie in den Überseeischen Ländern und Gebieten zu gewährenden Darlehen | 1198  |
| 15. 8.2017 | Bekanntmachung des Garantievertrags betreffend die von der Europäischen Investitionsbank für Investitionsvorhaben in den Ländern in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean sowie in den Überseeischen Ländern und Gebieten zu gewährenden Darlehen . . . . .                                                                                                              | 1206  |
| 17. 8.2017 | Bekanntmachung des deutsch-serbisch-montenegrinischen Abkommens über die Zusammenarbeit im militärischen Bereich . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                              | 1220  |
| 17. 8.2017 | Bekanntmachung der deutsch-montenegrinischen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im militärischen Bereich . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                    | 1222  |

**Bekanntmachung  
des deutsch-palästinensischen Abkommens  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

**Vom 26. Juni 2017**

Das in Ramallah am 23. Mai 2017 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Palästinensischen Befreiungsorganisation zugunsten des Ministeriums der Finanzen und Planung und des Ministeriums für Kommunalverwaltung über Finanzielle Zusammenarbeit 2016 ist nach seinem Artikel 5 Absatz 1

am 23. Mai 2017

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 26. Juni 2017

Bundesministerium  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
und Entwicklung  
Im Auftrag  
Christine Toetzke

**Abkommen**  
**zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland**  
**und der Palästinensischen Befreiungsorganisation**  
**zugunsten des Ministeriums der Finanzen und Planung**  
**und des Ministeriums für Kommunalverwaltung**  
**über Finanzielle Zusammenarbeit 2016**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und

die Palästinensische Befreiungsorganisation  
zugunsten des Ministeriums der Finanzen und Planung  
und des Ministeriums für Kommunalverwaltung –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Palästinensischen Befreiungsorganisation zugunsten der oben genannten Ministerien,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung im Palästinensischen Gebiet beizutragen,

in Bekräftigung ihres Eintretens für die gemeinsame Vision eines Palästinensischen Staates, eingebettet in eine Zweistaatenlösung als Ergebnis von Verhandlungen über den endgültigen Status,

unter Bezugnahme auf das Protokoll der Verhandlungen über palästinensisch-deutsche Entwicklungszusammenarbeit vom 29. Juni 2016 in Ramallah –

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Palästinensischen Befreiungsorganisation zugunsten der oben genannten Ministerien oder anderen auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) folgende Beträge zu erhalten:

Finanzierungsbeiträge von insgesamt 60 Millionen Euro für die Vorhaben:

- a) „Integriertes Abwasser- und Ressourceneffizienzprogramm Gaza – CMWU“ bis zu 10 Millionen Euro;
- b) „Regionalversorger und integriertes Wasserressourcenmanagement – JWU“ bis zu 10 Millionen Euro;
- c) „Abwasserwiederverwendung Nablus“ bis zu 10 Millionen Euro;
- d) „Einlagensicherungsfonds“ bis zu 10 Millionen Euro;
- e) „MDLF VIII – Kommunalentwicklungsprogramm – MDP III“ bis zu 20 Millionen Euro,

wenn nach Prüfung deren Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, dass sie als Maßnahmen zur Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung von Frauen, selbsthilfeorientierte Maßnahmen zur Armutsbekämpfung, Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder Vorhaben der sozialen Infrastruk-

tur oder des Umweltschutzes die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllen.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Palästinensischen Befreiungsorganisation zugunsten der oben genannten Ministerien durch andere Vorhaben ersetzt werden. Wird ein in Absatz 1 bezeichnetes Vorhaben durch ein Vorhaben ersetzt, das als Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder als selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung oder als Maßnahme, die der Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung der Frau dient, die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt, so kann ein Finanzierungsbeitrag gewährt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Palästinensischen Befreiungsorganisation zugunsten der oben genannten Ministerien zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

**Artikel 2**

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von sechs Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2022.

(3) Die Palästinensische Befreiungsorganisation zugunsten der oben genannten Ministerien, soweit sie nicht Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

**Artikel 3**

Die Palästinensische Befreiungsorganisation zugunsten der oben genannten Ministerien befreit die KfW von direkten Steuern, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 genannten Verträge im Palästinensischen Gebiet erhoben werden. In diesem Zusammenhang erhobene Umsatzsteuer und ähnliche indirekte Steuern werden von der Palästinensischen Befreiungsorganisation zugunsten der oben genannten Ministerien getragen. Erhobene, besondere Verbrauchssteuern werden von der Palästinensischen Befreiungsorganisation zugunsten der oben genannten Ministerien übernommen. Darüber hinaus befreit die Palästinensische Be-

freiungsorganisation zugunsten der oben genannten Ministerien die KfW von sonstigen öffentlichen Abgaben.

#### Artikel 4

Die Palästinensische Befreiungsorganisation zugunsten der oben genannten Ministerien überlässt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren und erteilt ge-

gebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

#### Artikel 5

(1) Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

(2) Die Vertragsparteien können Änderungen dieses Abkommens vereinbaren.

(3) Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens werden durch die Vertragsparteien gütlich im Rahmen von Gesprächen beziehungsweise Verhandlungen beigelegt.

Geschehen zu Ramallah am 23. Mai 2017 in zwei Urschriften, jede in deutscher, arabischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des arabischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Peter Beerwerth

Für die Palästinensische Befreiungsorganisation  
zugunsten der oben genannten Ministerien

Dr. Riad Al-Malki

---

### Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Vertrags über den Waffenhandel

Vom 5. Juli 2017

Der Vertrag vom 2. April 2013 über den Waffenhandel (BGBl. 2013 II S. 1426, 1427) ist nach seinem Artikel 22 Absatz 2 für folgende Staaten in Kraft getreten:

|                 |                      |
|-----------------|----------------------|
| Benin           | am 5. Februar 2017   |
| Honduras        | am 30. Mai 2017      |
| Korea, Republik | am 26. Februar 2017. |

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 2. November 2016 (BGBl. II S. 1263).

Berlin, den 5. Juli 2017

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung  
des deutsch-albanischen Abkommens  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

**Vom 6. Juli 2017**

Das in Tirana am 18. April 2017 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerrat der Republik Albanien über Finanzielle Zusammenarbeit 2012 für das Vorhaben „Kommunale Infrastruktur IV“ ist nach seinem Artikel 5

am 8. Juni 2017

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 6. Juli 2017

Bundesministerium  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
und Entwicklung  
Im Auftrag  
Heike Backofen-Warnecke

**Abkommen**  
**zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland**  
**und dem Ministerrat der Republik Albanien**  
**über Finanzielle Zusammenarbeit 2012**  
**für das Vorhaben „Kommunale Infrastruktur IV“**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
der Ministerrat der Republik Albanien –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Albanien,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Albanien beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen vom 25. September 2012 –

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es dem Ministerrat der Republik Albanien oder einem anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfänger, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) folgende Beträge zu erhalten:

1. ein vergünstigtes Darlehen für das Vorhaben „Kommunale Infrastruktur IV Programm“, das im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit gewährt wird, von bis zu 20 000 000 Euro (in Worten: zwanzig Millionen Euro), wenn nach Prüfung die entwicklungspolitische Förderungswürdigkeit des Vorhabens festgestellt worden ist und die gute Kreditwürdigkeit der Republik Albanien weiterhin gegeben ist und der Ministerrat der Republik Albanien eine Staatsgarantie gewährt, sofern er nicht selbst Kreditnehmer wird. Dieses Vorhaben kann nicht durch andere Vorhaben ersetzt werden;
2. einen Finanzierungsbeitrag für die notwendige Begleitmaßnahme zur Durchführung und Betreuung des Vorhabens „Kommunale Infrastruktur IV Programm“ von bis zu 2 000 000 Euro (in Worten: zwei Millionen Euro).

(2) Das in Absatz 1 Nummer 2 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerrat der Republik Albanien durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es dem Ministerrat der Republik Albanien zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung des in Absatz 1 genannten Vorhabens oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des in Absatz 1 genannten Vorhabens von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(4) Finanzierungsbeiträge für Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen nach Absatz 1 Nummer 2 werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.

**Artikel 2**

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Darlehen und der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehens- und Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2020.

(3) Der Ministerrat der Republik Albanien, soweit er nicht selbst Darlehensnehmer ist, wird gegenüber der KfW alle Zahlungen in Euro in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

(4) Der Ministerrat der Republik Albanien, soweit er nicht Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

**Artikel 3**

Der Ministerrat der Republik Albanien stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Verträge in der Republik Albanien erhoben werden.

die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

**Artikel 4**

Der Ministerrat der Republik Albanien überlässt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten

**Artikel 5**

Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem der Ministerrat der Republik Albanien der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Mitteilung.

Geschehen zu Tirana am 18. April 2017 in zwei Urschriften, jede in deutscher und albanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Susanne Schütz

Für den Ministerrat der Republik Albanien

Sokol Dervishaj

---

**Bekanntmachung  
des deutsch-albanischen Abkommens  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

**Vom 7. Juli 2017**

Das in Tirana am 18. April 2017 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerrat der Republik Albanien über Finanzielle Zusammenarbeit 2011 für das Vorhaben „Kommunale Infrastruktur III“ ist nach seinem Artikel 5

am 7. Juni 2017

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 7. Juli 2017

Bundesministerium  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
und Entwicklung  
Im Auftrag  
Heike Backofen-Warnecke

**Abkommen  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und dem Ministerrat der Republik Albanien  
über Finanzielle Zusammenarbeit 2011  
für das Vorhaben „Kommunale Infrastruktur III“**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
der Ministerrat der Republik Albanien –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Albanien,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Albanien beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Zusage der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland mit Verbalnote Nr. 164/2011 vom 21. September 2011 –

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es dem Ministerrat der Republik Albanien oder einem von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Darlehensnehmer, für das Vorhaben „Kommunales Infrastrukturprogramm III“ ein vergünstigtes Darlehen der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), das im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit gewährt wird, von bis zu 15 000 000 Euro (in Worten: fünfzehn Millionen Euro) zu erhalten, wenn nach Prüfung die entwicklungspolitische Förderungswürdigkeit des Vorhabens festgestellt worden ist und die gute Kreditwürdigkeit der Republik Albanien weiterhin gegeben ist und der Ministerrat der Republik Albanien eine Staatsgarantie gewährt, sofern er nicht selbst Kreditnehmer

wird. Dieses Vorhaben kann nicht durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es dem Ministerrat der Republik Albanien zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung des in Absatz 1 genannten Vorhabens oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des in Absatz 1 genannten Vorhabens von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(3) Finanzierungsbeiträge für Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen nach Absatz 2 werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.

**Artikel 2**

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrages, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern des Darlehens und der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrages der Haushaltsjahre 2010 und 2011 entfällt, soweit nicht innerhalb von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehensverträge geschlossen wurden. Für den soeben erwähnten Betrag endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2018.

(3) Der Ministerrat der Republik Albanien, soweit er nicht selbst Darlehensnehmer ist, wird gegenüber der KfW alle Zahlungen in Euro in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

(4) Der Ministerrat der Republik Albanien, soweit er nicht Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.



**Artikel 3**

Der Ministerrat der Republik Albanien stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Verträge in der Republik Albanien erhoben werden.

**Artikel 4**

Der Ministerrat der Republik Albanien überlässt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten

die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

**Artikel 5**

Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem der Ministerrat der Republik Albanien der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Mitteilung.

Geschehen zu Tirana am 18. April 2017 in zwei Urschriften, jede in deutscher und albanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Susanne Schütz

Für den Ministerrat der Republik Albanien

Sokol Dervishaj

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame,  
unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe**

**Vom 18. Juli 2017**

Das Übereinkommen vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (BGBl. 1990 II S. 246, 247; 1996 II S. 282, 284) ist nach seinem Artikel 27 Absatz 2 für die

Komoren  
in Kraft getreten.

am 24. Juni 2017

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 8. Juni 2017 (BGBl. II S. 740).

Berlin, den 18. Juli 2017

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten  
des deutsch-bolivianischen Abkommens  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

**Vom 18. Juli 2017**

Das in La Paz am 2. Dezember 2014 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Plurinationalen Staates Bolivien über Finanzielle Zusammenarbeit 2013 (BGBl. 2015 II S. 518, 519) ist nach seinem Artikel 6

am 9. Dezember 2015

in Kraft getreten.

Berlin, den 18. Juli 2017

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Michael Koch

---

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten  
des deutsch-bolivianischen Abkommens  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

**Vom 18. Juli 2017**

Das in Berlin am 4. November 2015 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Plurinationalen Staates Bolivien über Finanzielle Zusammenarbeit 2015 (BGBl. 2016 II S. 918, 919) ist nach seinem Artikel 6

am 8. Dezember 2016

in Kraft getreten.

Berlin, den 18. Juli 2017

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Übereinkommens der Vereinten Nationen  
gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität**

**Vom 18. Juli 2017**

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 15. November 2000 gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (BGBl. 2005 II S. 954, 956) wird nach seinem Artikel 38 Absatz 2 für

Japan am 10. August 2017  
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 4. Juli 2016 (BGBl. II S. 990).

Berlin, den 18. Juli 2017

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Michael Koch

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Zusatzprotokolls  
zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels,  
insbesondere des Frauen- und Kinderhandels,  
zum Übereinkommen der Vereinten Nationen  
gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität**

**Vom 18. Juli 2017**

Das Zusatzprotokoll vom 15. November 2000 zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 15. November 2000 gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (BGBl. 2005 II S. 954, 995) wird nach seinem Artikel 17 Absatz 2 für

Japan am 10. August 2017  
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 21. September 2016 (BGBl. II S. 1209).

Berlin, den 18. Juli 2017

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Übereinkommens über Streumunition**

**Vom 18. Juli 2017**

Das Übereinkommen vom 30. Mai 2008 über Streumunition (BGBl. 2009 II S. 502, 504) wird nach seinem Artikel 17 Absatz 2 für

Benin am 1. Januar 2018  
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 30. Mai 2017 (BGBl. II S. 719).

Berlin, den 18. Juli 2017

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Michael Koch

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Rahmenübereinkommens der WHO  
zur Eindämmung des Tabakgebrauchs**

**Vom 18. Juli 2017**

Das Rahmenübereinkommen der WHO vom 21. Mai 2003 zur Eindämmung des Tabakgebrauchs (BGBl. 2004 II S. 1538, 1539) wird nach seinem Artikel 36 Absatz 2 für

Mosambik am 12. Oktober 2017  
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 20. Juli 2016 (BGBl. II S. 1011).

Berlin, den 18. Juli 2017

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung  
zu dem Dritten Zusatzprotokoll  
zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen**

**Vom 24. Juli 2017**

Zypern\* hat mit einer am 23. Januar 2017 beim Generalsekretär des Europarats eingegangenen Notifikation zum Dritten Zusatzprotokoll vom 10. November 2010 (BGBl. 2014 II S. 1062, 1063) zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 (BGBl. 1964 II S. 1369, 1371) Einspruch gegen die bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde abgegebene Erklärung der Türkei zu Zypern (vgl. die Bekanntmachung vom 20. Juli 2016 – BGBl. II S. 1011) eingelegt.

Weiterhin hat Österreich\* mit einer am 10. Juli 2017 beim Generalsekretär des Europarats eingegangenen Notifikation zum Dritten Zusatzprotokoll einen Einspruch gegen die Erklärung der Türkei zu Zypern abgegeben.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 13. Januar 2017 (BGBl. II S. 150).

\* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Zusatzprotokoll, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite des Europarats unter [www.conventions.coe.int](http://www.conventions.coe.int) einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Zusatzprotokoll zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 24. Juli 2017

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Michael Koch

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Übereinkommens  
über die Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen**

**Vom 25. Juli 2017**

Das Übereinkommen vom 14. Januar 1975 über die Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen (BGBl. 1979 II S. 650, 651) ist nach seinem Artikel VIII Absatz 4 für

Nicaragua am 11. Juli 2017  
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 9. November 2016 (BGBl. II S. 1301).

Berlin, den 25. Juli 2017

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Zusatzprotokolls zum  
Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen**

**Vom 25. Juli 2017**

Das Zusatzprotokoll vom 18. Dezember 1997 zum Übereinkommen vom 21. März 1983 über die Überstellung verurteilter Personen (BGBl. 2002 II S. 2866, 2867) wird nach seinem Artikel 4 Absatz 3 für

Spanien\*

am 1. November 2017

nach Maßgabe einer Erklärung zu Gibraltar

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 26. Mai 2016 (BGBl. II S. 728).

\* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Zusatzprotokoll, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite des Europarats unter [www.conventions.coe.int](http://www.conventions.coe.int) einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Zusatzprotokoll zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 25. Juli 2017

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Heimtieren**

**Vom 25. Juli 2017**

Das Europäische Übereinkommen vom 13. November 1987 zum Schutz von Heimtieren (BGBl. 1991 II S. 402, 403) wird nach seinem Artikel 18 Absatz 2 für

Spanien\*

am 1. Februar 2018

nach Maßgabe einer Erklärung zu Gibraltar

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 14. Januar 2014 (BGBl. II S. 125).

\* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite des Europarats unter [www.conventions.coe.int](http://www.conventions.coe.int) einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 25. Juli 2017

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung  
zum Protokoll von 1996  
zur Änderung des Übereinkommens von 1976  
über die Beschränkung der Haftung für Seeforderungen**

**Vom 27. Juli 2017**

Finnland\* hat am 19. Juni 2017 gegenüber dem Generalsekretär der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation eine Erklärung zum Protokoll vom 2. Mai 1996 zur Änderung des Übereinkommens vom 19. November 1976 über die Beschränkung der Haftung für Seeforderungen (BGBl. 2000 II S. 790, 791; 2015 II S. 506, 507) abgegeben, der zufolge Finnland von der Möglichkeit des Artikels 15 Absatz 3<sup>bis</sup> des Übereinkommens in seiner durch das Protokoll von 1996 geänderten Fassung Gebrauch macht.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (BGBl. II S. 1354).

\* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesen Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer Sprache auf der Webseite des Verwahrers unter <http://www.imo.org> (siehe About IMO – Conventions) einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 27. Juli 2017

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung  
des deutsch-äthiopischen Abkommens  
über den gegenseitigen Schutz  
von militärischen Verschlusssachen**

**Vom 27. Juli 2017**

Das in Addis Abeba am 17. Februar 2011 unterzeichnete Abkommen zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und dem Verteidigungsministerium der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien über den gegenseitigen Schutz von militärischen Verschlusssachen ist nach seinem Artikel 13 Absatz 1

am 17. Februar 2011

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 27. Juli 2017

Bundesministerium der Verteidigung  
Im Auftrag  
Dr. Weingärtner

# Abkommen zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und dem Verteidigungsministerium der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien über den gegenseitigen Schutz von militärischen Verschlusssachen

Das Bundesministerium der Verteidigung  
der Bundesrepublik Deutschland

und

das Verteidigungsministerium  
der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien –  
(Im Folgenden als Vertragsparteien bezeichnet)

in der Absicht, den Schutz von militärischen Verschlusssachen zu gewährleisten, die zwischen den zuständigen Behörden der Bundesrepublik Deutschland und der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien sowie mit Auftragnehmern im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei oder zwischen Auftragnehmern bei der Vertragsparteien ausgetauscht werden,

von dem Wunsch geleitet, eine Regelung über den gegenseitigen Schutz von militärischen Verschlusssachen zu schaffen, die auf alle zwischen den Vertragsparteien zu schließenden Abkommen über Zusammenarbeit und auf Verträge, die einen Austausch von militärischen Verschlusssachen mit sich bringen, Anwendung findet –

sind die Parteien übereingekommen und erklären, dass sie entsprechend den nachfolgend genannten Regelungen und Bedingungen sowie im Einklang mit den Gesetzen und der Politik ihrer jeweiligen Regierung handeln werden.

## Artikel 1

### Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Abkommens

1. sind militärische Verschlusssachen

a) in der Bundesrepublik Deutschland

im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse, unabhängig von ihrer Darstellungsform. Sie werden entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit von einer amtlichen Stelle oder auf deren Veranlassung eingestuft;

b) in der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien

im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse, unabhängig von ihrer Darstellungsform. Sie werden entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit von einer amtlichen Stelle oder auf deren Veranlassung eingestuft;

2. ist ein Verschlusssachenauftrag

ein Vertrag zwischen einer Behörde oder einem Unternehmen aus dem Staat der einen Vertragspartei (Auftraggeber/versendende Partei) und einem Unternehmen aus dem Staat der anderen Vertragspartei (Auftragnehmer/empfangende Partei); im Rahmen eines derartigen Vertrags sind Verschlusssachen aus dem Staat des Auftraggebers/versendende Partei dem Auftragnehmer/empfangende Partei zu überlassen, von dem

Auftragnehmer/Empfänger zu entwickeln oder Mitarbeitern des Auftragnehmers/empfangende Mitarbeiter, die Arbeiten in Einrichtungen des Auftraggebers durchzuführen haben, zugänglich zu machen.

(2) Für die Geheimhaltungsgrade gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

1. In der Bundesrepublik Deutschland sind militärische Verschlusssachen

a) GEHEIM, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährden oder ihren Interessen schweren Schaden zufügen kann,

b) VS-VERTRAULICH, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder schädlich sein kann,

c) VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann.

2. In der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien sind militärische Verschlusssachen

a) „Tibk Mistir“, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte die Sicherheit der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien oder eines ihrer Bundesstaaten gefährden oder ihren Interessen und den Verfassungen im Allgemeinen schweren Schaden zufügen kann,

b) „Mistir“, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Sicherheit der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien oder eines ihrer Bundesstaaten schädlich sein oder ihren Interessen oder den Verfassungen im Allgemeinen Schaden zufügen kann,

c) „Kil Kil“, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien oder eines ihrer Bundesstaaten nachteilig sein oder ihre Interessen oder die Verfassungen im Allgemeinen beeinträchtigen kann.

3. Sicherheitsüberprüfungen bei Staatsangehörigen der Vertragspartei, die ihren Aufenthalt im eigenen Land haben und dort Zugang zu militärischen Verschlusssachen benötigen, werden von deren Nationalen Sicherheitsbehörden beziehungsweise beauftragten Sicherheitsbehörden oder anderen zuständigen innerstaatlichen Behörden vorgenommen.

4. Sicherheitsüberprüfungen bei Staatsangehörigen einer Vertragspartei, die ihren rechtmäßigen Aufenthalt im Land der anderen Vertragspartei haben und sich dort um eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit bewerben, werden hingegen von der zuständigen Sicherheitsbehörde dieses Staates durchgeführt, wobei gegebenenfalls Sicherheitsauskünfte im Ausland eingeholt werden.



**Artikel 2****Vergleichbarkeit**

Die Vertragsparteien legen fest, dass folgende Geheimhaltungsgrade vergleichbar sind:

|                               |                                        |
|-------------------------------|----------------------------------------|
| Bundesrepublik Deutschland    | Demokratische Bundesrepublik Äthiopien |
| GEHEIM                        | Tibk Mistir                            |
| VS-VERTRAULICH                | Mistir                                 |
| VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH | Kil Kil                                |

**Artikel 3****Kennzeichnung**

(1) Die übermittelten militärischen Verschlusssachen werden von der für ihren Empfänger zuständigen Behörde oder auf deren Veranlassung mit dem nach Artikel 2 vergleichbaren nationalen Geheimhaltungsgrad gekennzeichnet.

(2) Die Kennzeichnungspflicht gilt auch für militärische Verschlusssachen, die im Empfängerstaat im Zusammenhang mit Verschlusssachenaufträgen entstehen, und für im Empfängerstaat hergestellte Kopien.

(3) Geheimhaltungsgrade werden von der für den Empfänger der betreffenden militärischen Verschlusssache zuständigen Behörde oder auf deren Veranlassung auf Ersuchen der zuständigen Behörde des herausgebenden Staates geändert oder aufgehoben. Die zuständige Behörde des herausgebenden Staates teilt der zuständigen Behörde der anderen Vertragspartei ihre Absicht, einen Geheimhaltungsgrad zu ändern oder aufzuheben, sechs Wochen im Voraus mit.

**Artikel 4****Innerstaatliche Maßnahmen**

(1) Die Vertragsparteien treffen im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften alle geeigneten Maßnahmen, um den Geheimschutz von militärischen Verschlusssachen zu gewährleisten, die nach diesem Abkommen entstehen, ausgetauscht oder aufbewahrt werden. Sie gewähren diesen militärischen Verschlusssachen mindestens den gleichen Geheimschutz, wie er von der Regierung der empfangenden Vertragspartei für eigene militärische Verschlusssachen des vergleichbaren Geheimhaltungsgrads gefordert wird.

(2) Die militärischen Verschlusssachen werden ausschließlich für den angegebenen Zweck verwendet. Die empfangende Vertragspartei darf militärische Verschlusssachen weder bekannt geben oder nutzen noch ihre Bekanntgabe oder Nutzung gestatten, es sei denn, dies geschieht für die Zwecke und mit den etwaigen Beschränkungen, die von oder im Auftrag der herausgebenden Vertragspartei festgelegt worden sind. Einer gegenteiligen Regelung muss der Herausgeber der militärischen Verschlusssache schriftlich zugestimmt haben.

(3) Die militärischen Verschlusssachen dürfen nur Personen zugänglich gemacht werden, die auf Grund ihrer Aufgaben die Bedingung „Kenntnis nur, wenn nötig“ erfüllen und die außer im Fall von „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ / „Kil Kil“ eingestuft militärischen Verschlusssachen – zum Zugang zu militärischen Verschlusssachen des vergleichbaren Geheimhaltungsgrads ermächtigt sind. Die Ermächtigung setzt eine Sicherheitsüberprüfung voraus, die mindestens so streng sein muss wie diejenige, die für den Zugang zu innerstaatlichen militärischen Verschlusssachen des vergleichbaren Geheimhaltungsgrads durchgeführt wird.

(4) Der Zugang zu militärischen Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrads „VS-VERTRAULICH“ / „Mistir“ und höher durch eine Person mit der alleinigen Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei wird ohne vorherige Genehmigung der herausgebenden Regierung gewährt.

(5) Die Vertragsparteien sorgen innerhalb ihres Hoheitsgebiets für die Durchführung der erforderlichen Sicherheitsinspektionen und für die Einhaltung dieses Abkommens.

(6) Für militärische Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrads „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ / „Kil Kil“ finden Artikel 5 und 6 dieses Abkommens keine Anwendung.

**Artikel 5****Vergabe von Verschlusssachenaufträgen**

(1) Vor Vergabe eines Verschlusssachenauftrags holt der Auftraggeber über die für ihn zuständige Behörde bei der für den Auftragnehmer zuständigen Behörde einen Sicherheitsbescheid ein, um sich vergewissern zu können, ob der in Aussicht genommene Auftragnehmer der Geheimschutzaufsicht durch die zuständige Behörde seines Landes unterliegt und ob er die für die Auftragsdurchführung erforderlichen Geheimschutzvorkehrungen getroffen hat. Ist ein Auftragnehmer noch nicht in der Geheimschutzbetreuung, kann dies beantragt werden.

(2) Ein Sicherheitsbescheid ist auch dann einzuholen, wenn ein Unternehmen zur Abgabe eines Angebots aufgefordert worden ist und im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens bereits vor Auftragserteilung militärische Verschlusssachen übergeben werden müssen.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 wird das folgende Verfahren angewendet:

1. Ersuchen um Ausstellung eines Sicherheitsbescheids für Auftragnehmer aus dem Staat der anderen Vertragspartei enthalten Angaben über das Vorhaben sowie die Art, den Umfang und den Geheimhaltungsgrad der dem Auftragnehmer voraussichtlich zu überlassenden oder bei ihm entstehenden militärischen Verschlusssachen.
2. Sicherheitsbescheide müssen neben der vollständigen Bezeichnung des Unternehmens, seiner Postanschrift und dem Namen des Sicherheitsbevollmächtigten sowie dessen Telefon- und Faxverbindung und gegebenenfalls E-Mail-Adresse insbesondere Angaben darüber erhalten, in welchem Umfang und bis zu welchem Geheimhaltungsgrad bei dem betreffenden Unternehmen Geheimschutzmaßnahmen auf der Grundlage innerstaatlicher Geheimschutzvorschriften getroffen worden sind.
3. Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien teilen es einander mit, wenn sich die den ausgestellten Sicherheitsbescheiden zugrunde liegenden Sachverhalte ändern.
4. Der Austausch dieser Mitteilungen zwischen den zuständigen Behörden der Vertragsparteien erfolgt in der Landessprache der zu unterrichtenden Behörde oder in englischer Sprache.
5. Sicherheitsbescheide und an die jeweils zuständigen Behörden der Vertragsparteien gerichtete Ersuchen um Ausstellung von Sicherheitsbescheiden sind schriftlich zu übermitteln.

**Artikel 6****Durchführung von Verschlusssachenaufträgen**

(1) Verschlusssachenaufträge müssen eine Geheimschutzklausel enthalten, der zufolge der Auftragnehmer verpflichtet ist, die zum Schutz von militärischen Verschlusssachen erforderlichen Vorkehrungen in Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Geheimschutzvorschriften seines Landes zu treffen.

(2) Außerdem sind folgende Bestimmungen in die Geheimschutzklausel aufzunehmen:

1. die Bestimmung des Begriffs „militärische Verschlusssachen“ und der vergleichbaren Geheimschutzkennzeichnungen und Geheimhaltungsgrade der beiden Vertragsparteien in Übereinstimmung mit diesem Abkommen;
2. die Namen der jeweils zuständigen Behörde der Vertragsparteien, die zur Genehmigung der Überlassung von militärischen Verschlusssachen, die mit dem Auftrag in Zusammen-

hang stehen, und zur Koordinierung des Schutzes dieser militärischen Verschlusssachen ermächtigt sind;

3. die Wege, über die militärische Verschlusssachen zwischen den zuständigen Behörden und beteiligten Auftragnehmern weiterzugeben sind;
4. die Verfahren und Mechanismen für die Mitteilung von Änderungen, die sich möglicherweise in Bezug auf militärische Verschlusssachen aufgrund von Änderungen ihrer Geheimstutzkennzeichnungen oder wegen des Wegfalls der Schutzbedürftigkeit ergeben;
5. die Verfahren für die Genehmigung von Besuchen oder des Zugangs von Personal der Auftragnehmer;
6. die Verfahren für die Übermittlung von militärischen Verschlusssachen an Auftragnehmer, bei denen solche militärischen Verschlusssachen verwendet und aufbewahrt werden sollen;
7. die Forderung, dass der Auftragnehmer den Zugang zu einer militärischen Verschlusssache nur einer Person gewähren darf, welche die Bedingung „Kenntnis nur, wenn nötig“ erfüllt und mit der Durchführung des Auftrags beauftragt worden oder daran beteiligt ist und – außer im Fall von als „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ / „Kil Kil“ eingestuften militärischen Verschlusssachen – zuvor bis zum entsprechenden Geheimhaltungsgrad sicherheitsüberprüft worden ist;
8. die Forderung, dass eine militärische Verschlusssache an eine Person nur weitergegeben beziehungsweise deren Weitergabe gestattet werden darf, wenn die herausgebende Regierung dem zugestimmt hat;
9. die Forderung, dass der Auftragnehmer seine zuständige Behörde unverzüglich über jeden erfolgten oder vermuteten Verlust, eine begangene oder vermutete Indiskretion oder unbefugte Bekanntgabe der unter den Auftrag fallenden militärischen Verschlusssachen zu unterrichten hat.

(3) Die für den Auftraggeber zuständige Behörde benennt dem Auftragnehmer in einer gesonderten Aufstellung (Einstufungsliste) sämtliche Vorgänge, die einer Verschlusssacheneinstufung bedürfen, legt den erforderlichen Geheimhaltungsgrad fest und veranlasst, dass diese Aufstellung dem Verschlusssachenauftrag als Anhang beigelegt wird. Die für den Auftraggeber zuständige Behörde hat diese Aufstellung auch der für den Auftragnehmer zuständigen Behörde zu übermitteln oder deren Übermittlung zu veranlassen.

(4) Die für den Auftraggeber zuständige Behörde stellt sicher, dass dem Auftragnehmer militärische Verschlusssachen erst dann zugänglich gemacht werden, wenn der entsprechende Sicherheitsbescheid der für den Auftragnehmer zuständigen Behörde vorliegt.

## Artikel 7

### Übermittlung von militärischen Verschlusssachen

(1) Militärische Verschlusssachen der Geheimhaltungsgrade „VS-VERTRAULICH“ / „Mistir“ und „GEHEIM“ / „Tibk Mistir“ werden von einem Staat in den anderen grundsätzlich auf amtlichem Kurierweg befördert. Die Vertragsparteien können alternative Übermittlungswege vereinbaren. Der Empfang einer militärischen Verschlusssache wird von der zuständigen Behörde oder auf deren Veranlassung bestätigt und die militärischen Verschlusssachen nach Maßgabe der innerstaatlichen Geheimstutzvorschriften an den Empfänger weitergeleitet.

(2) Die zuständigen Behörden können für ein genau bezeichnetes Vorhaben – allgemein oder unter Festlegung von Beschränkungen – vereinbaren, dass militärische Verschlusssachen der Geheimhaltungsgrade „VS-VERTRAULICH“ / „Mistir“ und „GEHEIM“ / „Tibk Mistir“ auf einem anderen als dem amtlichen Kurierweg befördert werden dürfen, sofern die Einhaltung des amtlichen Kurierwegs den Transport oder die Ausführung eines Auftrags unangemessen erschweren würde. In derartigen Fällen

1. muss der Beförderer zum Zugang zu militärischen Verschlusssachen des vergleichbaren Geheimhaltungsgrads ermächtigt sein;
2. muss bei der absendenden Stelle ein Verzeichnis der beförderten militärischen Verschlusssachen verbleiben; ein Exemplar dieses Verzeichnisses ist dem Empfänger zur Weiterleitung an die zuständige Behörde zu übergeben;
3. müssen die militärischen Verschlusssachen nach den für die Inlandsbeförderung geltenden Bestimmungen verpackt sein;
4. muss die Übergabe der militärischen Verschlusssachen gegen Empfangsbescheinigung erfolgen;
5. muss der Beförderer einen Kurierausweis mit sich führen, den die für die absendende oder die empfangende Stelle zuständige Behörde ausgestellt hat.

(3) Für die Beförderung von militärischen Verschlusssachen von erheblichem Umfang werden Transport, Transportweg und Begleitschutz in jedem Einzelfall durch die zuständigen Behörden auf der Grundlage eines detaillierten Transportplans festgelegt.

(4) Militärische Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrads „VS-VERTRAULICH“ / „Mistir“ und höher dürfen auf elektronischem Wege nicht unverschlüsselt übermittelt werden. Für die Verschlüsselung von militärischen Verschlusssachen dieser Geheimhaltungsgrade dürfen nur Verschlüsselungssysteme eingesetzt werden, die von den zuständigen Sicherheitsbehörden der Vertragsparteien in gegenseitigem Einvernehmen zugelassen worden sind.

(5) Militärische Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrads „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ / „Kil Kil“ können unter Berücksichtigung der innerstaatlichen Geheimstutzvorschriften an Empfänger im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei mit der Post oder anderen Zustelldiensten übermittelt werden.

(6) Militärische Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrads „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ / „Kil Kil“ können mittels handelsüblicher Verschlüsselungsgeräte, die von einer zuständigen innerstaatlichen Behörde der Vertragsparteien zugelassen worden sind, elektronisch übertragen oder zugänglich gemacht werden. Eine unverschlüsselte Übermittlung von militärischen Verschlusssachen dieses Geheimhaltungsgrads ist nur zulässig, wenn innerstaatliche Geheimstutzvorschriften dem nicht entgegenstehen, ein zugelassenes Verschlüsselungssystem nicht verfügbar ist, die Übermittlung ausschließlich innerhalb von Festnetzen erfolgt und Absender und Empfänger sich zuvor über die beabsichtigte Übertragung geeinigt haben.

## Artikel 8

### Besuche

(1) Besuchern aus dem Hoheitsgebiet einer Vertragspartei wird im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei Zugang zu militärischen Verschlusssachen sowie zu Einrichtungen, in denen an diesen gearbeitet wird, grundsätzlich nur mit vorheriger Erlaubnis der zuständigen Behörde der zu besuchenden Vertragspartei gewährt. Sie wird nur Personen erteilt, die die Bedingung „Kenntnis nur, wenn nötig“ erfüllen und – außer im Fall von als „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ / „Kil Kil“ eingestuften militärischen Verschlusssachen – zum Zugang zu militärischen Verschlusssachen ermächtigt sind.

(2) Besuchsanmeldungen sind rechtzeitig und in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet die Besucher einzureisen wünschen, der zuständigen Behörde dieser Vertragspartei vorzulegen. Die zuständigen Behörden teilen einander die Einzelheiten der Anmeldungen mit und stellen den Schutz personenbezogener Daten sicher.

(3) Besuchsanmeldungen sind in der Sprache des zu besuchenden Landes oder in englischer Sprache und mit folgenden Angaben versehen vorzulegen:

1. Vor- und Familienname, Geburtsdatum und -ort sowie die Pass- oder Personalausweisnummer des Besuchers;

2. Staatsangehörigkeit des Besuchers;
3. Dienstbezeichnung des Besuchers und Name der Behörde oder Stelle, die er vertritt;
4. Grad der Ermächtigung des Besuchers für den Zugang zu militärischen Verschlussachen;
5. Besuchszweck sowie vorgesehene Besuchsdatum;
6. Angabe der Stellen, Ansprechpartner und Einrichtungen, die besucht werden sollen.

#### **Artikel 9**

##### **Konsultationen**

(1) Die Vertragsparteien nehmen von den im Hoheitsgebiet der jeweils anderen Vertragspartei geltenden Bestimmungen über den Schutz von militärischen Verschlussachen Kenntnis.

(2) Um eine enge Zusammenarbeit bei der Durchführung dieses Abkommens zu gewährleisten, konsultieren die zuständigen Behörden einander auf Ersuchen einer dieser Behörden.

(3) Jede Vertragspartei erlaubt darüber hinaus der nationalen oder beauftragten Sicherheitsbehörde der anderen Vertragspartei oder jeder im gegenseitigen Einvernehmen bezeichneten anderen Behörde, Besuche in ihrem Hoheitsgebiet zu machen, um mit ihren Sicherheitsbehörden ihre Verfahren und Einrichtungen zum Schutz von militärischen Verschlussachen, die ihr von der anderen Vertragspartei zur Verfügung gestellt wurden, zu erörtern. Jede Vertragspartei unterstützt diese Behörde bei der Feststellung, ob solche militärischen Verschlussachen, die ihr von der anderen Vertragspartei zur Verfügung gestellt worden sind, ausreichend geschützt werden. Die Einzelheiten der Besuche werden von den zuständigen Behörden festgelegt.

#### **Artikel 10**

##### **Verletzung der Bestimmungen über den gegenseitigen Schutz von militärischen Verschlussachen**

(1) Wenn eine unbefugte Bekanntgabe von militärischen Verschlussachen nicht auszuschließen ist, vermutet oder festgestellt wird, ist dies der anderen Vertragspartei unverzüglich mitzuteilen.

(2) Verletzungen der Bestimmungen über den Schutz von militärischen Verschlussachen werden von den zuständigen Behörden und Gerichten der Vertragspartei, deren Zuständigkeit gegeben ist, nach dem Recht dieser Vertragspartei untersucht und verfolgt. Die andere Vertragspartei soll diese Ermittlungen auf Ersuchen unterstützen und ist über das Ergebnis zu unterrichten.

#### **Artikel 11**

##### **Kosten**

Jede Vertragspartei trägt die ihr bei der Durchführung dieses Abkommens entstehenden Kosten.

#### **Artikel 12**

##### **Zuständige Behörden**

Die Vertragsparteien unterrichten einander darüber, welche Behörden für die Durchführung dieses Abkommens zuständig sind.

#### **Artikel 13**

##### **Schlussbestimmungen**

(1) Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

(2) Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(3) Dieses Abkommen kann einvernehmlich in Schriftform von den Vertragsparteien geändert werden. Jede Vertragspartei kann jederzeit schriftlich eine Änderung dieses Abkommens beantragen. Stellt eine Vertragspartei einen entsprechenden Antrag, so nehmen die Vertragsparteien Verhandlungen über die Änderung des Abkommens auf.

(4) Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten auf diplomatischem Wege schriftlich kündigen. Im Fall der Kündigung sind die aufgrund dieses Abkommens übermittelten oder beim Auftragnehmer entstandenen militärischen Verschlussachen weiterhin nach Artikel 4 zu behandeln, solange das Bestehen der Einstufung dies rechtfertigt.

Geschehen zu Addis Abeba am 17. Februar 2011 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für das Bundesministerium der Verteidigung  
der Bundesrepublik Deutschland

Lieselore Cyrus

Für das Verteidigungsministerium  
der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien

Gebre Adhana

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Übereinkommens zum Schutz des Menschen  
bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten**

**Vom 1. August 2017**

Das Übereinkommen vom 28. Januar 1981 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten (BGBl. 1985 II S. 538, 539; 2002 II S. 1882, 1883) wird nach seinem Artikel 22 Absatz 3 für

Tunesien am 1. November 2017  
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 26. Juni 2017 (BGBl. II S. 936).

Berlin, den 1. August 2017

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung  
über das Außerkrafttreten  
der Londoner Fassung des Haager Abkommens über die internationale Hinterlegung  
gewerblicher Muster und Modelle und der Zusatzvereinbarung von Monaco hierzu**

**Vom 1. August 2017**

Die in London am 2. Juni 1934 revidierte Fassung (RGBl. 1937 II S. 583, 617) des Haager Abkommens vom 6. November 1925 über die internationale Hinterlegung gewerblicher Muster und Modelle (RGBl. 1928 II S. 175, 203) ist nach ihrem Artikel 22 Absatz 4 einschließlich der Zusatzvereinbarung von Monaco vom 18. November 1961 (BGBl. 1962 II S. 937, 938) zu dieser Fassung für die

Bundesrepublik Deutschland  
und die übrigen Vertragsparteien am 18. Oktober 2016  
außer Kraft getreten.

Die Bundesrepublik Deutschland hat ihre Zustimmung zur Beendigung der Londoner Fassung des Haager Abkommens sowie der Zusatzvereinbarung von Monaco am 16. August 2010 beim Generaldirektor der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) hinterlegt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 25. September 2012 (BGBl. II S. 1247).

Berlin, den 1. August 2017

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des  
Internationalen Übereinkommens von 2001  
über die zivilrechtliche Haftung für Bunkerölverschmutzungsschäden**

**Vom 3. August 2017**

Das Internationale Übereinkommen vom 23. März 2001 über die zivilrechtliche Haftung für Bunkerölverschmutzungsschäden (BGBl. 2006 II S. 578, 579) ist nach seinem Artikel 14 Absatz 2 für

Libanon  
in Kraft getreten.

am 5. Juli 2017

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 4. Juli 2016 (BGBl. II S. 988).

Berlin, den 3. August 2017

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Michael Koch

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
der Konvention über die Verhütung  
und Bestrafung des Völkermordes**

**Vom 3. August 2017**

Die Konvention vom 9. Dezember 1948 über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes (BGBl. 1954 II S. 729, 730) wird nach ihrem Artikel XIII Absatz 3 für

Malawi  
in Kraft treten.

am 12. Oktober 2017

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 5. November 2015 (BGBl. II S. 1568).

Berlin, den 3. August 2017

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung  
der deutsch-brasilianischen Vereinbarung  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

**Vom 4. August 2017**

Die Vereinbarung über die Gewährung nicht rückzahlbarer Finanzierungsbeiträge sowie deutscher Darlehen im Rahmen der dem Ziel der Entwicklung der Föderativen Republik Brasilien zugutekommenden bilateralen Zusammenarbeit in der Form eines Notenwechsels vom 8. Mai 2015/31. Juli 2015 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Föderativen Republik Brasilien über Finanzielle Zusammenarbeit 2014 ist

am 16. September 2015

in Kraft getreten; die deutsche einleitende Note wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 4. August 2017

Bundesministerium  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
und Entwicklung  
Im Auftrag  
Christoph Rauh



Der Geschäftsträger a. i.  
der Bundesrepublik Deutschland

Brasília, den 8. Mai 2015

Herr Minister,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf die Arbeitsgespräche über die Zusammenarbeit für nachhaltige Entwicklung vom 5. und 6. November 2014 sowie die Verbalnote dieser Botschaft Nummer WZ 444 410/2014 vom 8. Dezember 2014 folgende Vereinbarung über die Gewährung nicht rückzahlbarer Finanzierungsbeiträge sowie deutscher Darlehen im Rahmen der dem Ziel der Entwicklung der Föderativen Republik Brasilien zugutekommen- den bilateralen Zusammenarbeit vorzuschlagen:

1. a) In Übereinstimmung mit den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften werden Finanzmittel in Form von nicht rückzahlbaren Finanzierungsbeiträgen (nachfolgend als „Finanzierungsbeiträge“ bezeichnet) im Wert von bis zu 20 000 000 Euro (in Worten: zwanzig Millionen Euro) von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Kreditanstalt für Wiederaufbau (nachfolgend als „KfW“ bezeichnet) an von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählende Empfänger (nachfolgend als „Empfänger“ bezeichnet) vergeben, mit dem Ziel, in Übereinstimmung mit den in der Föderativen Republik Brasilien geltenden Rechtsvorschriften die in der Anlage 1 zu dieser Note aufgeführten Vorhaben entsprechend der in Spalte 4 der Anlage 1 spezifizierten Zusagen in der Föderativen Republik Brasilien durchzuführen.
- b) In Übereinstimmung mit den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften stellt die Regierung der Bundesrepublik Deutschland konditionierte Mittel in Form von Darlehen (nachfolgend als „Darlehen“ bezeichnet) im Wert von insgesamt bis zu 325 000 000 Euro (in Worten: dreihundertfünfundzwanzig Millionen Euro) zur Verfügung. Diese Darlehen werden in Übereinstimmung mit den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften den in der Anlage 2 aufgeführten Empfängern von der KfW in der Absicht gewährt, in Übereinstimmung mit den in der Föderativen Republik Brasilien geltenden Rechtsvorschriften die in der Anlage 2 zu dieser Note aufgeführten Vorhaben gemäß der darin enthaltenen Zweckbestimmung durchzuführen.
2. a) Die Bereitstellung der Finanzierungsbeiträge erfolgt über Finanzierungsverträge, die zwischen den Empfängern und der KfW abzuschließen sind.
- b) Die Bereitstellung der Darlehen erfolgt über Darlehensverträge, die zwischen den Empfängern und der KfW abzuschließen sind. Der Wortlaut und die Konditionen der Darlehen sowie die Verwendungsmodalitäten gehen aus den besagten Darlehensverträgen hervor.
- c) Die in den Buchstaben a und b erwähnten Finanzierungs- und Darlehensverträge werden abgeschlossen, nachdem die Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Durchführbarkeit der in den Anlagen 1 und 2 benannten und an diese Verträge geknüpften Vorhaben anerkannt hat.
- d) Die entsprechenden Auszahlungszeiträume können mit Einwilligung der zuständigen Stellen beider Regierungen verlängert werden.
3. a) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland kann von der Regierung der Föderativen Republik Brasilien für die Rückzahlung der den Empfängern gewährten Darlehen sowie die Zahlung der Zinsen und anderer Darlehenskosten für die in der Anlage 2 aufgeführten Vorhaben eine Sicherheit (zum Beispiel eine Staatsgarantie) verlangen, deren Gewährung an die Einhaltung der internen brasilianischen Anforderungen gebunden ist.
- b) Die in Buchstabe a genannte Sicherheit wird nicht für Finanzierungsbeiträge benötigt.
4. a) Die Finanzierungsbeiträge und Darlehen werden den brasilianischen Projektträgern für die vollständige oder anteilige Finanzierung von Warenkäufen und Dienstleistungen zur Verfügung gestellt, die zur Durchführung der in der Anlage verzeichneten Vorhaben erforderlich sind, wie zum Beispiel Zahlungen an Lieferanten, Bauunternehmen und/oder Gutachter.
- b) Ein Teil der Finanzierungsbeiträge und Darlehen kann zur Deckung der wechselkursbedingten Kosten dienen, die bei der Umrechnung in die einheimische Währung zwecks Durchführung der in Spalte 1 der Anlagen 1 und 2 genannten Vorhaben entstehen.
5. Die Verwendung der Finanzierungs- oder Darlehensmittel für die vollständige oder anteilige Zahlung der in Nummer 4 Buchstabe a genannten Waren und Dienstleistungen hat in Übereinstimmung mit den Richtlinien der KfW für die Beauftragung von Consultants sowie für die Vergabe von Liefer- und Leistungsaufträgen in der Finanziellen Zusammenarbeit zu erfolgen, die unter anderem die bei der Ausschrei-

bung internationaler Wettbewerbe einzuhaltenden Verfahren festlegen, es sei denn, solche Verfahren finden keine Anwendung oder sind nicht geeignet.

6. In Bezug auf den Seetransport und die entsprechende Versicherung von Waren, die ganz oder teilweise mit Finanzierungs- oder Darlehensmitteln erworben werden, vermeiden die beiden Regierungen im Rahmen ihrer jeweils anzuwendenden Gesetze und Verordnungen Restriktionen, die einem fairen und freien Wettbewerb der Transport- und Versicherungsunternehmen beider Länder schaden könnten.
7. Für deutsche Staatsbürger, deren Dienstleistungen in der Föderativen Republik Brasilien zur Lieferung der in Nummer 4 Buchstabe a aufgeführten Waren und Dienstleistungen erforderlich sind, gelten zwecks Ausübung ihrer Tätigkeit in der Föderativen Republik Brasilien in Übereinstimmung mit der brasilianischen Ausländergesetzgebung erleichterte Einreise- und Aufenthaltsbedingungen.
8. Die KfW übernimmt nicht die Zahlung von Steuern, Gebühren und öffentlichen Abgaben, die in der Föderativen Republik Brasilien in Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung der in Nummer 2 Buchstaben a und b genannten Verträge anfallen.
9. Die Zusagen für die in Nummer 1 in Verbindung mit den Anlagen 1 und 2 genannten Vorhaben und den in Nummer 1 genannten Beträgen entfällt, soweit nicht innerhalb von sieben Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungs- oder Darlehensverträge geschlossen wurden. Die entsprechenden Fristen enden mit Ablauf des 31. Dezember 2021.
10. a) Die in Anlage 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Föderativen Republik Brasilien durch andere Vorhaben ersetzt werden, sofern sie als Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder als Maßnahmen zur Armutsbekämpfung oder zur Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung der Frau die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllen. Erfüllt das neue Vorhaben nicht die Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags, so kann ein Darlehen gewährt werden.  
b) Die in Anlage 2 bezeichneten Vorhaben können nicht durch andere Vorhaben ersetzt werden.
11. Die Empfänger der Finanzierungsbeiträge und Darlehen stellen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der KfW im Rahmen der abzuschließenden Einzelverträge Informationen und Daten über den Fortschritt der jeweiligen in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Vorhaben zur Verfügung.
12. Die beiden Regierungen konsultieren sich gegenseitig bezüglich eventuell auftauchender Fragen, die mit der gegenwärtigen Vereinbarung in Zusammenhang stehen.
13. Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteile dieser Note.
14. Diese Vereinbarung wird in deutscher und portugiesischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Falls die Regierung der Föderativen Republik Brasilien mit der oben dargestellten Übereinkunft einverstanden ist, beehre ich mich vorzuschlagen, dass diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren Regierungen bilden, deren Wortlaut als verbindlich und endgültig festgelegt wird. Sie tritt für die in den Anlagen 1 und 2 genannten Vorhaben jeweils an dem Datum in Kraft, an dem bei der Regierung der Bundesrepublik Deutschland eine schriftliche Notifizierung der Regierung der Föderativen Republik Brasilien darüber eingeht, dass die innerbrasilianischen Voraussetzungen zur Unterzeichnung der Finanzierungs- und Darlehensverträge gegeben sind.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Dirk Brengelmann

Seiner Exzellenz  
dem Außenminister  
der Föderativen Republik Brasilien  
Herrn Mauro Vieira  
Brasília



**Anlage/Anexo 1****Nicht rückzahlbare Finanzierungsbeiträge –  
contribuições financeiras não reembolsáveis**

| Projekt<br>Projeto                                                                                                                     | Empfänger                                                  | Zusagejahr<br>Ano da<br>autorização | Betrag in €<br>Montante<br>em € |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------|-------------------------------------|---------------------------------|
| 1. Transitionsfonds für ARPA for Life<br>Fundo de Transição para ARPA for LIFE<br>Transition Fund ARPA for LIFE                        | Fundo Brasileiro<br>para a<br>Biodiversidade<br>(FUNBIO)   | 2014                                | 15 Mio.                         |
| 2. Umweltkatastrierung in Amazonien<br>(CAR)<br>Cadastro Ambiental Rural (CAR)<br>Environmental land registration<br>in Amazonia (CAR) | Umweltministerium/<br>Ministério de Meio<br>Ambiente (MMA) | 2014                                | 5 Mio.                          |

**Anlage/Anexo 2****Zinsverbilligte Darlehen –  
Empréstimos a juros reduzidos**

| Projekt<br>Projeto                                                                                                                                                                                          | Empfänger<br>Tomador<br>do Empréstimo<br>ou Devedor        | Zusagejahr<br>Ano da<br>autorização<br>(do crédito) | Betrag in €<br>Montante<br>em € |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------|---------------------------------|
| 1. Solarprogramm zur Stromerzeugung –<br>Solar Nordost<br>Solarprogram for Electricity<br>Generation – Solar Northeast<br>Programa Solar para a Geracao de<br>Energia Eletrica – Solar Nordeste             | CHESF<br>(Companhia<br>Hidro Eletrica<br>do Sao Francisco) | 2014                                                | 225 Mio.                        |
| 2. Offenes Programm 4E (Eletrobras II)<br>Programme for Renewable Energy<br>and Energy Efficiency (Eletrobras II)<br>Programa aberto 4E<br>(Energias Renovaveis<br>e Eficiencia Energetica) (Eletrobras II) | Eletrobras                                                 | 2014                                                | 100 Mio.                        |

**Bekanntmachung  
zu dem Zusatzprotokoll  
zum Übereinkommen zum Schutz des Menschen  
bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten  
betreffend Kontrollstellen und grenzüberschreitenden Datenverkehr**

**Vom 7. August 2017**

I.

Das Zusatzprotokoll vom 8. November 2001 zum Übereinkommen vom 28. Januar 1981 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten betreffend Kontrollstellen und grenzüberschreitenden Datenverkehr (BGBl. 2002 II S. 1882, 1887) wird nach seinem Artikel 3 Absatz 3 und 4 für

Tunesien  
am 1. November 2017  
in Kraft treten.

II.

Portugal\* hat mit einer am 7. Juli 2017 beim Generalsekretär des Europarats eingegangenen Notifikation zum Zusatzprotokoll zum Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten betreffend Kontrollstellen und grenzüberschreitenden Datenverkehr Einspruch gegen die bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde abgegebene Erklärung der Türkei zu Zypern (vgl. die Bekanntmachung vom 7. September 2016 – BGBl. II S. 1149) eingelegt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 26. Juni 2017 (BGBl. II S. 1163).

\* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Zusatzprotokoll, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite des Europarats unter [www.conventions.coe.int](http://www.conventions.coe.int) einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 7. August 2017

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten  
des deutsch-vietnamesischen Abkommens  
über wissenschaftlich-technologische Zusammenarbeit**

**Vom 7. August 2017**

Nach Absatz 2 der Bekanntmachung vom 19. Januar 2016 zu dem Abkommen vom 25. November 2015 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam über wissenschaftlich-technologische Zusammenarbeit (BGBl. 2016 II S. 156, 157) wird bekannt gemacht, dass das Abkommen nach seinem Artikel 13 Absatz 1

am 20. März 2017

in Kraft getreten ist.

Berlin, den 7. August 2017

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Michael Koch

---

**Bekanntmachung  
des deutsch-laotischen Abkommens  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

**Vom 14. August 2017**

Das in Vientiane am 7. Juni 2017 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Laos über Finanzielle Zusammenarbeit 2016 – 2017 ist nach seinem Artikel 5 Absatz 1

am 7. Juni 2017

in Kraft getreten, es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 14. August 2017

Bundesministerium  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
und Entwicklung  
Im Auftrag  
Klaus Supp

## Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Laos über Finanzielle Zusammenarbeit 2016 – 2017

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und

die Regierung der Demokratischen Volksrepublik Laos –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Demokratischen Volksrepublik Laos,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Demokratischen Volksrepublik Laos beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen vom 10. November 2016 –

sind wie folgt übereingekommen:

### Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Laos, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) Finanzierungsbeiträge in Höhe von insgesamt 18 800 000 Euro (in Worten: achtzehn Millionen achthunderttausend Euro) zu erhalten:

1. Für die Vorhaben:

- a) „Ländliches Entwicklungsprogramm Laos I“ in Höhe von bis zu 5 000 000 Euro (in Worten: fünf Millionen Euro),
- b) „Gemeindebasiertes Forstmanagement“ in Höhe von bis zu 7 000 000 Euro (in Worten: sieben Millionen Euro),
- c) „Finanzierung Beruflicher Bildung“ in Höhe von bis zu 6 000 000 Euro (in Worten: sechs Millionen Euro),

- d) „Begleitmaßnahme zur Finanzierung Beruflicher Bildung“ in Höhe von bis zu 800 000 Euro (in Worten: achthunderttausend Euro),

wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieser Vorhaben festgestellt worden ist.

(2) Die in Absatz 1 genannten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Laos durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Laos zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

### Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von sechs Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2022.

(3) Die Regierung der Demokratischen Volksrepublik Laos, soweit sie nicht selbst Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

**Artikel 3**

Die Regierung der Demokratischen Volksrepublik Laos befreit die KfW von direkten Steuern, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 genannten Verträge in der Demokratischen Volksrepublik Laos erhoben werden. In diesem Zusammenhang erhobene Umsatzsteuer und ähnliche indirekte Steuern werden von der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Laos getragen. Erhobene besondere Verbrauchsteuern werden von der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Laos übernommen. Darüber hinaus befreit die Regierung der Demokratischen Volksrepublik Laos die KfW von sonstigen öffentlichen Abgaben.

**Artikel 4**

Die Regierung der Demokratischen Volksrepublik Laos überlässt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschwe-

ren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

**Artikel 5**

(1) Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

(2) Die Vertragsparteien können Änderungen dieses Abkommens vereinbaren.

(3) Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens werden durch die Vertragsparteien gütlich im Rahmen von Gesprächen beziehungsweise Verhandlungen beigelegt.

(4) Die Registrierung dieses Abkommens beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach seinem Inkrafttreten von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland veranlasst. Die andere Vertragspartei wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.

Geschehen zu Vientiane am 7. Juni 2017 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Michael Grau

Für die Regierung der Demokratischen Volksrepublik Laos

Dr. Kikeo Chanthaboury

**Bekanntmachung  
des Vertrages  
über die Verwaltung von Zahlungsrückständen  
über die Verfahren für Zahlungen und Rückzahlungen  
im Rahmen des Garantievertrags betreffend die von  
der Europäischen Investitionsbank für Investitionsvorhaben  
in den Ländern in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean  
sowie in den Überseeischen Ländern und Gebieten zu gewährenden Darlehen**

**Vom 15. August 2017**

Der von den Regierungen des Königreichs Belgien, der Republik Bulgarien, der Tschechischen Republik, des Königreichs Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Estland, Irland, der Hellenischen Republik, des Königreichs Spanien, der Französischen Republik, der Republik Kroatien, der Italienischen Republik, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, des Großherzogtums Luxemburg, der Republik Ungarn, der Republik Malta, des Königreichs der Niederlande, der Republik Österreich, der Republik Polen, der Portugiesischen Republik, Rumänien, der Republik Slowenien, der Slowakischen Republik, der Republik Finnland, des Königreichs Schweden, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Europäischen Investitionsbank am 29. Juli 2015 unterzeichnete Vertrag über die Verwaltung von Zahlungsrückständen über die Verfahren für Zahlungen und Rückzahlungen im Rahmen des Garantievertrags betreffend die von der Europäischen Investitionsbank für Investitionsvorhaben in den Ländern in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean sowie in den Überseeischen Ländern und Gebieten zu gewährenden Darlehen ist nach seinem Artikel 11.01 für die

Bundesrepublik Deutschland

und alle Vertragsparteien

am 1. Januar 2014

in Kraft getreten. Der Vertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 15. August 2017

Bundesministerium der Finanzen  
Im Auftrag  
Thomas Westphal

Vertrag  
über die Verwaltung von Zahlungsrückständen  
zwischen  
dem Königreich Belgien  
der Republik Bulgarien  
der Tschechischen Republik  
dem Königreich Dänemark  
der Bundesrepublik Deutschland  
der Republik Estland  
Irland  
der Hellenischen Republik  
dem Königreich Spanien  
der Französischen Republik  
der Republik Kroatien  
der Italienischen Republik  
der Republik Zypern  
der Republik Lettland  
der Republik Litauen  
dem Großherzogtum Luxemburg  
Ungarn  
der Republik Malta  
dem Königreich der Niederlande  
der Republik Österreich  
der Republik Polen  
der Portugiesischen Republik  
Rumänien  
der Republik Slowenien  
der Slowakischen Republik  
der Republik Finnland  
dem Königreich Schweden  
dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland  
und  
der Europäischen Investitionsbank  
über die Verfahren für Zahlungen und Rückzahlungen  
im Rahmen des Garantievertrags  
betreffend die von der Europäischen Investitionsbank für Investitionsvorhaben  
in den Ländern in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean  
sowie in den Überseeischen Ländern und Gebieten zu gewährenden Darlehen



Dieser Vertrag wird geschlossen zwischen:

dem Königreich Belgien,  
 der Republik Bulgarien,  
 der Tschechischen Republik,  
 dem Königreich Dänemark,  
 der Bundesrepublik Deutschland,  
 der Republik Estland,  
 Irland,  
 der Hellenischen Republik,  
 dem Königreich Spanien,  
 der Französischen Republik,  
 der Republik Kroatien,  
 der Italienischen Republik,  
 der Republik Zypern,  
 der Republik Lettland,  
 der Republik Litauen,  
 dem Großherzogtum Luxemburg,  
 Ungarn,  
 der Republik Malta,  
 dem Königreich der Niederlande,  
 der Republik Österreich,  
 der Republik Polen,  
 der Portugiesischen Republik,  
 Rumänien,  
 der Republik Slowenien,  
 der Slowakischen Republik,  
 der Republik Finnland,  
 dem Königreich Schweden,  
 dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland,

über die jeweiligen Dienststellen und Ministerien, die im Anhang zu dem vorliegenden Vertrag genannt sind, und vertreten durch die Unterzeichner, die auf den Unterschriftsseiten aufgeführt sind (die einzelnen Staaten werden nachstehend als „Garantiegeber“ und in ihrer Gesamtheit als „die Garantiegeber“ oder „Mitgliedstaaten“ bezeichnet)

und

der Europäischen Investitionsbank mit Sitz im Großherzogtum Luxemburg, 100, Boulevard Konrad Adenauer, L-2950 Luxemburg-Kirchberg, vertreten durch Herrn Werner Hoyer, Präsident (nachstehend die „Bank“)

in Erwägung folgender Tatsachen:

1. Die Garantiegeber sind jeweils Vertragspartner des Garantievertrags (nachstehend als „Garantievertrag“ oder „Garantie“ bezeichnet), der mit der Bank am heutigen Tag für Darlehen geschlossen wurde, die von der Bank aus eigenen Mitteln auf der Grundlage des folgenden Abkommens vergeben wurden: Das am 24. Juni 2013 in Luxemburg und am 26. Juni 2013 in Brüssel unterzeichnete Interne Abkommen (nachstehend als „Internes Abkommen Cotonou III“ bezeichnet) über die Finanzierung der im mehrjährigen Finanzrahmen für den Zeitraum 2014 – 2020 bereitgestellten Gemeinschaftshilfe im Rahmen des Partnerschaftsabkommens zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits, unterzeichnet am 23. Juni 2000 in Cotonou (Benin) in der zum ersten Mal am 25. Juni 2005 in Luxemburg und der zum zweiten Mal am 22. Juni 2010 in Ouagadougou geänderten

Fassung (nachstehend als „Abkommen von Cotonou“ bezeichnet), und über die Bereitstellung von Finanzhilfe für die Überseeischen Länder und Gebiete, auf die der vierte Teil des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union aufgrund des Beschlusses des Rates 2001/822/EG vom 27. November 2001 über die Assoziation der Überseeischen Länder und Gebiete (nachstehend als „Assoziationsbeschluss“ bezeichnet) Anwendung findet (nachstehend zusammen als „Cotonou-Rahmendokumente“ bezeichnet).

2. Der Garantievertrag sieht vor, dass die Garantiegeber – soweit sie eine Zahlung aufgrund des Garantievertrages an die Bank leisten – in die Rechte und Rechtsbehelfe der Bank gegenüber den Schuldern eintreten.
3. Die Garantiegeber und die Bank schließen den vorliegenden Vertrag (im Garantievertrag als „Vertrag über die Verwaltung von Zahlungsrückständen unter Cotonou III“ bezeichnet) in der Absicht, die Bestimmungen und Verfahren für die Einbringung von Forderungen in Bezug auf abgetretene Forderungsbeträge niederzulegen.
4. Der vorliegende Vertrag verleiht außerdem dem Garantievertrag Rechtskraft, in dem vorgesehen ist, dass die Bank und der Garantiegeber einen Vertrag über die Verwaltung und Abwicklung des Darlehens durch die Bank schließen, wenn der Garantiegeber bei einem Darlehen in die Rechte und Rechtsbehelfe der Bank eingetreten ist.

Durch den vorliegenden Vertrag wird nicht ausgeschlossen, dass die Bank und die Garantiegeber spezifische Vereinbarungen über die Abwicklung einzelner Darlehen treffen.

wird Folgendes vereinbart:

## Artikel 1

### Definitionen

Für diesen Vertrag gelten folgende Definitionen:

„Vertrag“: der vorliegende Vertrag über die Verwaltung von Zahlungsrückständen.

„Zeitpunkt der Inanspruchnahme“: der Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Garantiegeber aufgrund des Garantievertrags.

„Wechselkurs zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme“: für jede Währung der Wechselkurs zwischen dem Euro und der betreffenden Währung, wie er von der Europäischen Zentralbank um 14.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt) fünf EIB-Geschäftstage vor dem Zeitpunkt der Inanspruchnahme veröffentlicht wird.

„Darlehensnehmer“: zu verstehen im Sinne des Garantievertrags.

„Datum des Zahlungsverzugs“: das Datum, an dem ein Betrag, der von einem Schuldner aufgrund eines Darlehensvertrags geschuldet wird, fällig ist und zu dem keine Tilgung erfolgt ist.

„Überfälliger Betrag“: ein von einem Schuldner aufgrund eines Darlehensvertrags geschuldeter Betrag, für den das Fälligkeitsdatum überschritten ist.

„EIB-Geschäftstag“: ein Tag, an dem die Mitarbeiter der EIB ihrer normalen Tätigkeit in Luxemburg nachgehen.

„Finanzierungsoperation der EIB“: zu verstehen im Sinne des Garantievertrags.

„Garantievertrag“ oder „Garantie“: zu verstehen im Sinne der Präambel Absatz 1.

„Schuldner“: zu verstehen im Sinne des Garantievertrags.

„Garantiezahlung“: eine Zahlung garantierter Beträge, die ein Garantiegeber aufgrund des Garantievertrags an die Bank leistet.

„garantierte(r) Betrag/Beträge“: zu verstehen im Sinne des Garantievertrags.

„Gastland“: zu verstehen im Sinne des Garantievertrags.

„Darlehen“: zu verstehen im Sinne des Garantievertrags.

„Darlehensvertrag“: zu verstehen im Sinne des Garantievertrags.

„Deckungskonto für Verluste“ („Loan-loss Cover Account“ bzw. „LLCA“): ein auf Euro lautendes Konto, das die Bank im Namen der Garantiegeber zur Minderung der Risiken, die den Mitgliedstaaten aufgrund der Garantie entstehen, weiterführen wird und das gemäß den Bedingungen und Modalitäten verwaltet wird, die von den leitenden Organen der Bank von Zeit zu Zeit festgelegt werden. Dem Deckungskonto für Verluste werden zugeführt: 1) die Erträge aus der Anwendung der Risikoaufschläge auf Finanzierungsoperationen der EIB, die von den leitenden Organen der Bank gemäß ihren internen Bestimmungen in gewissen Zeitabständen genehmigt werden, 2) eingebrachte Beträge und 3) Habenzinsen, die zu einem Tageszinssatz berechnet werden, monatlich zahlbar sind und von der Bank gemäß den anwendbaren Grundsätzen, die von den leitenden Organen der Bank von Zeit zu Zeit aufgestellt werden, festzulegen und mitzuteilen sind. Das Deckungskonto für Verluste wird belastet mit 1) Garantiezahlungen aufgrund dieses Vertrags und 2) der Gebühr für die Verwaltung von Zahlungsrückständen, sofern ausreichende Mittel auf dem Konto sind.

„Abrufkonto der Mitgliedstaaten“ oder „Member State Call Account“ bzw. „MSCA“ ist ein auf Euro lautendes Konto, das die Bank im Namen jedes Garantiegebers weiterführen wird und das gemäß den Bedingungen und Modalitäten verwaltet wird, die von den leitenden Organen der Bank von Zeit zu Zeit festgelegt werden. Die Abrufkonten der Mitgliedstaaten werden belastet mit 1) Garantiezahlungen aufgrund dieses Vertrags, 2) Sollzinsen, die zu einem Tageszinssatz berechnet werden, monatlich zahlbar sind und von der Bank gemäß den anwendbaren Grundsätzen, die von den leitenden Organen der Bank von Zeit zu Zeit aufgestellt werden, festzulegen und mitzuteilen sind, und 3) der Gebühr für die Verwaltung von Zahlungsrückständen. Den Abrufkonten der Mitgliedstaaten gutgeschrieben werden seitens der Garantiegeber 1) Beträge, die den aufgrund der Garantie erwarteten Garantiezahlungen entsprechen, und 2) Beträge im Zusammenhang mit Sollsalden und aufgelaufenen Sollzinsen, sowie seitens der Bank 1) eingebrachte Beträge und 2) Habenzinsen, die zu einem Tageszinssatz berechnet werden, monatlich zahlbar sind und von der Bank gemäß den anwendbaren Grundsätzen, die von den leitenden Organen der Bank von Zeit zu Zeit aufgestellt werden, festzulegen und mitzuteilen sind.

„Gebühr für die Verwaltung der Einbringung von Zahlungsrückständen“ oder „Gebühr“ ist die in Artikel 5 des Vertrags definierte Gebühr.

„Eingebrachte Beträge“ sind der Teil eines abgetretenen Forderungsbetrags, der von der Bank tatsächlich eingebracht und an sie gezahlt worden ist.

„Wechselkurs zum Zeitpunkt der Einbringung“: der Wechselkurs zwischen dem Euro und der Währung des eingebrachten Teils eines überfälligen Betrages, wie er von der Europäischen Zentralbank um 14.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt) fünf EIB-Geschäftstage nach dem Zeitpunkt veröffentlicht wird, an dem der Betrag eingegangen und für die EIB frei verfügbar ist.

„Garantie von dritter Seite“: zu verstehen im Sinne des Garantievertrags.

„Drittgarantiegeber“: zu verstehen im Sinne des Garantievertrags.

„Abgetretener Forderungsbetrag“: ein Betrag, auf den die Garantiegeber aufgrund einer Zahlung, die sie gemäß dem Garantievertrag an die Bank geleistet haben, Anspruch haben.

Außer bei kontextbedingten Abweichungen gilt für diesen Vertrag:

- (a) Überschriften dienen lediglich der besseren Lesbarkeit und haben keinen Einfluss auf die Auslegung des Vertrags;
- (b) der Plural schließt den Singular ein und umgekehrt und
- (c) wenn auf einen Artikel, eine Vertragspartei oder einen Anhang Bezug genommen wird, so sind damit der betreffende Artikel, die betreffende Partei oder der betreffende Anhang dieses Vertrags gemeint.

## Artikel 2

### Geltungsbereich des Vertrags

- 2.01 In diesem Vertrag sind die Bestimmungen und Verfahren für die Einbringung von Forderungen in Bezug auf abgetretene Forderungsbeträge niedergelegt.
- 2.02 Dieser Vertrag gilt für alle Garantien, die die Garantiegeber gegenüber der Bank für garantierte Beträge übernehmen, vorausgesetzt, die Garantiegeber und die Bank treffen hierüber eine ausdrückliche schriftliche Vereinbarung. Jede Partei erklärt hierzu ihre Zustimmung vorbehaltlich von Änderungen des Vertrags, die die Parteien möglicherweise anschließend vereinbaren.
- 2.03 Jeder Garantiegeber bestätigt seine Verpflichtungen aus dem Garantievertrag und bestimmt die Bank dazu, abgetretene Forderungsbeträge mit dem Ziel ihrer Einbringung gemäß den Bestimmungen und Modalitäten dieses Vertrags zu verwalten.

## Artikel 3

### Zahlungsbedingungen

- 3.01 Wenn ein Betrag aus einem Darlehensvertrag überfällig wird und über einen Zeitraum von etwa fünf Monaten nicht gezahlt wird, so nimmt die Bank dafür die Garantie in Anspruch.
- 3.02 Die Bank nimmt die Garantie für einen garantierten Betrag gemäß den Bedingungen des Garantievertrags und auf der Grundlage dieser Bedingungen in Anspruch. Die von der Bank aufgrund der Garantie eingeforderten garantierten Beträge werden in Euro ausgedrückt und auf der Grundlage des Wechselkurses zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Garantie berechnet. Der Zeitpunkt, an dem die Garantiegeber einen garantierten Betrag zu zahlen haben, ist im Garantievertrag festgelegt.
- 3.03 Die Bank verwendet Gelder, die auf dem Deckungskonto für Verluste (Loan-loss Cover Account – LLCA) gehalten werden, um den garantierten Betrag zum Zeitpunkt der Einforderung zu tilgen. Soweit die Mittel auf dem Deckungskonto für Verluste nicht ausreichen, um den garantierten Betrag vollständig zu tilgen, zieht die Bank am Tag der Inanspruchnahme von den einzelnen Abrufkonten der Mitgliedstaaten (Member States Call Account – MSCS) einen Betrag im Verhältnis zu dem im Garantievertrag festgelegten jeweiligen Anteil der Garantiegeber ein. Resultierende negative Salden auf dem Abrufkonto der Mitgliedstaaten führen zu auflaufenden, zahlbaren Sollzinsen. Jeder Garantiegeber muss resultierende Sollsalden, die aufgrund dieser Einforderung auf dem für ihn eingerichteten Abrufkonto (MSCA) entstehen, innerhalb des Zeitraums, der im Garantievertrag für die Zahlung eines garantierten Betrags durch die Garantiegeber festgelegt ist, durch Zahlung an die Bank ausgleichen. Auf den Abrufkonten der Mitgliedstaaten (MSCA) aufgelaufene Sollzinsen sind von den Garantiegebern spätestens zum 31. Dezember jedes Jahres zu zahlen.
- 3.04 Die Bank erstellt für jede Einforderung aufgrund einer Garantie einen Kontoauszug, durch den der Garantiegeber über die Beträge, die von dem Deckungskonto für Verluste und von den Abrufkonten der Mitgliedstaaten für die garantierten Beträge verwendet werden, sowie über den daraus resultierenden Saldo des Deckungskontos für Verluste und des jeweiligen Abrufkontos des Mitgliedstaats (MSCA) informiert wird.
- 3.05 Zum 30. April jedes Jahres übermittelt die Bank jedem Garantiegeber einen Bericht mit folgendem Inhalt:
  - (i) eine nicht erschöpfende Voraussicht auf erwartete Inanspruchnahmen aufgrund der Garantie für das laufende Kalenderjahr und

- (ii) das/die Einbringungsverfahren, welches/welche für den Garantiegeber und in seinem Namen im vorausgehenden Kalenderjahr eingeleitet wurde(n).

Darüber hinaus übermittelt die Bank den Garantiegebern einmal im Monat einen elektronischen Kontoauszug des Deckungskontos für Verluste und des jeweiligen Abrufkontos des Mitgliedstaats.

#### Artikel 4

##### Verfahren im Anschluss an die Einbringung von Beträgen

- 4.01 Wenn die Bank für die Garantiegeber einen abgetretenen Forderungsbetrag ganz oder teilweise einbringt, zahlt sie ohne unnötige Verzögerung einen Betrag in Höhe der Summen, die aus dem Deckungskonto für Verluste zur Tilgung des überfälligen Betrags verwendet wurden – nach Abzug der gemäß Artikel 5 geschuldeten Gebühr – wieder auf das Deckungskonto für Verluste ein. Verbleibende Beträge werden auf die Abrufkonten der Mitgliedstaaten (MSCA) im Verhältnis zu dem im Garantievertrag festgelegten jeweiligen Anteil der Garantiegeber – abzüglich der aufgrund von Artikel 5 geschuldeten Gebühr – verteilt. Falls es erforderlich ist, rechnet die Bank den eingebrachten Betrag in Euro um und wendet zu diesem Zweck den Wechselkurs zum Zeitpunkt der Einbringung an.
- 4.02 In den Fällen, die in Artikel 5.05 des Garantievertrags beschrieben werden, und wenn die Garantiegeber dies fordern, wird die Bank für den Fall, dass eine Einlage oder ein gleichwertiger Vermögenswert zu dem Zeitpunkt an Wert verloren hat, an dem eine solche Einlage oder ein vergleichbarer Vermögenswert, den der Schuldner für Darlehen im Gastland zur Verfügung stellt, als abgetretener Forderungsbetrag übertragbar oder konvertierbar wird, alle Rechte und Rechtsmittel in Anspruch nehmen, die ihr aufgrund und gemäß eines Rahmenabkommens zwischen der Bank und der Regierung des Gastlandes zustehen, um sich um die Eintreibung eines Betrages in Höhe des Wertverlusts zu bemühen.
- 4.03 Gemäß den Weisungen eines Schuldners kann die Bank einen Betrag, den sie für einen von diesem Schuldner geschuldeten überfälligen Betrag erhalten hat, zur Tilgung dieses Betrags oder jedes anderen von dem Schuldner geschuldeten überfälligen Betrags verwenden. Zu diesem Zweck kann die Bank die Währungsumrechnungen, die sie für notwendig erachtet, vornehmen.

#### Artikel 5

##### Vergütung der Bank

- 5.01 Um die Dienstleistungen, die die Bank für die Garantiegeber aufgrund dieses Vertrags erbringt, und insbesondere die zeitweilige Übernahme eines eventuellen Wechselkursrisikos zu vergüten, zahlt jeder Garantiegeber separat an die Bank seinen jeweiligen Anteil an der Gebühr für die Verwaltung der Einbringung von Zahlungsrückständen.

Die Gebühr wird in Höhe von 2 Prozent p. a. berechnet und wird tageweise für den ausstehenden Teil jedes garantierten Betrags in Rechnung gestellt, wobei etwaige eingebrachte Beträge abgezogen werden. Die Höhe der Gebühr kann gemäß den anwendbaren Grundsätzen, die von Zeit zu Zeit von den leitenden Organen der Bank festgelegt werden, geändert und mitgeteilt werden. Sie ist zu zahlen für den Zeitraum zwischen dem Fälligkeitszeitpunkt des ausstehenden Betrags und dem Zeitpunkt, an dem die Bank den letzten davon noch ausstehenden Teil einbringt.

Die Gebühr wird auf der Grundlage eines Monats von 30 Tagen und eines Jahres von 360 Tagen berechnet.

Die Gebühr ist in einem einzigen Betrag zu jedem Zeitpunkt zu zahlen, an dem ein Teil eines garantierten Betrages eingebracht worden ist. Die Gebühr ist in Euro zahlbar und wird auf der Grundlage des Wechselkurses zum Zeitpunkt der Einbringung berechnet.

- 5.02 Fünf Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Vertrags und anschließend in angemessenen regelmäßigen Abständen wird die Bank, wenn sie es für angebracht hält, eine Anpassung des in Artikel 5 erwähnten Gebührensatzes vorschlagen. Diese Anpassung wird Veränderungen des mit der Durchführung dieses Vertrags verbundenen Arbeitsumfangs und andere relevante Faktoren berücksichtigen. Die Anpassung kann nach oben oder nach unten vorgenommen werden. Eine Anpassung nach unten wird unverzüglich wirksam. Eine Anpassung nach oben wird wirksam, sobald die Bank die Zustimmung von 75 Prozent der Garantiegeber erhält, und zwar unter Berücksichtigung ihrer entsprechenden Gewichtung, die gemäß Artikel 9 errechnet wird. Die Garantiegeber verweigern oder verzögern ihre Zustimmung nicht ungerechtfertigt.

#### Artikel 6

##### Entlassung aus der Verwaltungspflicht

- 6.01 Unter den folgenden Umständen wird die Bank aus ihrer Verpflichtung zur Verwaltung eines abgetretenen Forderungsbetrags entlassen:
- (a) wenn die Bank durch einen Beschluss von Garantiegebern, die wertmäßig 75 Prozent oder mehr der gesamten Rechte der Garantiegeber an dem abgetretenen Forderungsbetrag halten, was gemäß Artikel 9 festgestellt wurde, ermächtigt wird, weitere diesbezügliche Maßnahmen auszusetzen/einzustellen, wobei die Überweisung von eingebrachten Beträgen ausgenommen ist;
  - (b) wenn die Bank ihre Verpflichtungen bezüglich eines abgetretenen Forderungsbetrags aufkündigt, indem sie den Garantiegebern zu einem beliebigen Zeitpunkt nach a) dem 12. Jahrestag des Fälligkeitsdatums der betreffenden Zahlung und b) neun Monate nach dem Fälligkeitsdatum der letzten im Darlehensvertrag terminlich festgelegten Rückzahlung eine entsprechende Mitteilung macht, oder
  - (c) wenn die Bank gemäß Artikel 4.02 des Garantievertrags die Bedingungen eines Vertrags mit einem Schuldner abgeändert hat und diese Änderung zu einer Verringerung oder Abschreibung eines garantierten Betrags und/oder abgetretenen Forderungsbetrags führt, vorausgesetzt die Bank hat jederzeit gemäß Artikel 4.01 des Garantievertrags gehandelt.
- 6.02 Für die Zwecke von Artikel 6.01(a) gilt: Die Bank stellt ihre Maßnahmen gegenüber dem Schuldner ab dem Zeitpunkt ein, an dem sie ausreichende Zustimmung erhalten hat, um die erforderliche Mehrheit zu bilden, oder gegebenenfalls zu dem Zeitpunkt, an dem sie die Garantiegeber von der Aufkündigung unterrichtet hat, sofern die Einstellung der Maßnahmen weder der Verpflichtung der Bank entgegensteht, die Haftung des Schuldners für den überfälligen Betrag aufrechtzuerhalten, noch ihrer Verpflichtung, die Konten in Zusammenhang mit dem überfälligen Betrag aufgrund dieses Vertrags beizubehalten. Die Bank informiert die Garantiegeber unverzüglich von der Einstellung der Maßnahmen. Die Einstellung der Maßnahmen kann nicht rückgängig gemacht werden.
- 6.03 Wenn die Bank aus ihrer Verpflichtung, sich um die Einbringung eines abgetretenen Forderungsbetrags zu bemühen, entlassen wird, ist von den Garantiegebern die verbleibende, bis zum Datum dieser Entlassung aufgelaufene Gebühr zu zahlen. Wenn die Bank jedoch aus ihrer Verpflichtung im Zusammenhang mit einem

abgetretenen Forderungsbetrag aufgrund eines allgemeinen Schuldenerlassprogramms – zum Beispiel aufgrund des Programms für hochverschuldete arme Länder (HIPC) – entlassen wird, beläuft sich die zahlbare aufgelaufene Verwaltungsgebühr auf 1 Prozent p. a. anstelle des in Artikel 5 genannten Satzes. Der anwendbare Satz kann gemäß den geltenden Grundsätzen, die von Zeit zu Zeit von den leitenden Organen der Bank aufgestellt werden, geändert und mitgeteilt werden. Die verbleibende Gebühr ist zu Lasten des Deckungskontos für Verluste und/oder der Abrufkonten der Mitgliedstaaten (MSCA) zwei Monate nach dem Zeitpunkt zahlbar, an dem die Verpflichtung der Bank gemäß ihrer entsprechenden Mitteilung an die Garantiegeber erloschen ist.

#### Artikel 7

##### Steuern und Kosten

- 7.01 Die Garantiegeber erstatten der Bank sämtliche Steuern, die sie aufgrund der Erfüllung ihrer Pflichten aus diesem Vertrag zu entrichten hat. Die Bank belegt eventuelle Rückerstattungen von Steuern aus anderen Quellen.
- 7.02 Zusätzlich zu aufgrund von Artikel 5 möglicherweise zahlbaren Gebühren erstatten die Garantiegeber der Bank – im Verhältnis zum jeweiligen Anteil der Garantiegeber an garantierten Beträgen und bis zu der in Artikel 1.01 des Garantievertrags festgelegten Obergrenze von 2 Prozent des überfälligen Betrags – sämtliche externen angemessenen Aufwendungen, die ihr entstanden sind. Diese Obergrenze gilt nicht, wenn die Bank den Garantiegebern vorab schriftlich mitteilt, dass ihr Ausgaben entstehen werden, die möglicherweise die Obergrenze überschreiten, jedoch ihrer Auffassung nach den eingebrachten Nettobetrag erhöhen werden. Diese Erstattung ist auf Aufwendungen beschränkt, die aufgrund der Inanspruchnahme von Beratungs- und anderen Dienstleistungen Dritter, die das Personal der Bank nicht in geeigneter Weise erbringen kann, entstanden sind. Die Bank ist berechtigt, derartige Aufwendungen von jedem Betrag, der von einem abgetretenen Forderungsbetrag eingebracht wurde, abzuziehen. Sie legt den Garantiegebern darüber Rechenschaft ab. Die Verpflichtungen der Garantiegeber entstehen erst, nachdem die Bank sich zunächst über einen Zeitraum von 90 Tagen erfolglos darum bemüht hat, von dem Schuldner eine Rückerstattung der Aufwendungen zu erhalten. Die Bank bemüht sich ungeachtet einer Zahlung durch die Garantiegeber weiter um eine Rückerstattung durch den Schuldner.

#### Artikel 8

##### Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

- 8.01 Dieser Vertrag unterliegt den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, die den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten gemeinsam sind, und wird gemäß diesen Rechtsgrundsätzen ausgelegt. Jeder Streitfall zwischen den Vertrags-

partnern, der nicht unverzüglich gütlich beigelegt werden kann, wird gemäß Artikel 272 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union dem Gerichtshof der Europäischen Union zur Entscheidung vorgelegt.

#### Artikel 9

##### Änderungen

- 9.01 Jede Änderung dieses Vertrags erfordert die Zustimmung der Bank und einen positiven Beschluss einer gewichteten Mehrheit von 75 Prozent der Garantiegeber, berechnet anhand des Beitrags jedes Garantiegebers zum Kapital der Bank. Jeder Garantiegeber erklärt individuell, dass er durch eine so beschlossene Änderung gebunden ist.

#### Artikel 10

##### Erklärungen und Mitteilungen

- 10.01 Sämtliche diesen Vertrag betreffende Benachrichtigungen und andere Mitteilungen an die Garantiegeber oder an die Bank ergehen per Einschreiben oder durch andere anerkannte Benachrichtigungsmedien an die nachstehende Anschrift des Empfängers:

Für einen Garantiegeber:

Seine im Anhang genannte Anschrift

Für die Bank:

100, boulevard Konrad Adenauer  
L-2950 Luxembourg

Änderungen der oben aufgeführten Anschriften werden nur nach schriftlicher Mitteilung der betreffenden Änderung an die anderen Vertragspartner wirksam.

Die Präambel und der Anhang sind feste Bestandteile dieses Vertrages.

#### Artikel 11

##### Unterzeichnung des Vertrags

- 11.01 Der Vertrag ist für jeden Garantiegeber mit Wirkung zum 1. Januar 2014 unmittelbar nach seiner rechtsgültigen Unterzeichnung durch den betreffenden Garantiegeber oder gegebenenfalls seiner Ratifizierung durch den Garantiegeber bindend.
- 11.02 Die Fassungen dieses Vertrags in Englisch, Französisch und Deutsch sind gleichermaßen verbindlich. Jeder Garantiegeber kann den Vertrag in einer der drei verbindlichen Sprachfassungen unterzeichnen.
- 11.03 Dieser Vertrag wird jeweils in Originalausfertigungen unterzeichnet, wobei jeder Garantiegeber zwei Originalausfertigungen unterzeichnet und an die Bank zurücksendet. Die Bank wird jedem Garantiegeber eine der von diesem Garantiegeber und von der Bank unterzeichnete Originalausfertigung zurücksenden. Die Bank wird eine beglaubigte Kopie in englischer Sprache ausstellen.

Zu Urkund dessen haben die befugten Bevollmächtigten der jeweiligen Vertragspartner diesen Vertrag unterzeichnet.



## Anhang

## Verzeichnis der Anschriften für die Zwecke von Artikel 10

|                             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|-----------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Königreich Belgien:         | Service Public Fédéral Finances<br>Administration de la Trésorerie<br>Questions Financières Internationales et Européennes<br>30, avenue des Arts<br>B-1040 Bruxelles                                                                                                                                                                                                                                           |
| Republik Bulgarien:         | Министерство на финансите<br>Дирекция „Международни финансови институции и сътрудничество“<br>Отдел „Европейски финансови институции“<br>Улица „Раковски“, № 102<br>1040 София<br>Република България<br><br>Ministry of Finance<br>International Financial Institutions and Cooperation<br>Directorate<br>European Financial Institutions Department<br>102 Rakovsky Str.<br>1040 Sofia<br>Republic of Bulgaria |
| Tschechische Republik:      | Ministerstvo financí<br>Mezinárodní vztahy<br>Letenská 15<br>CZ-118 10 Praha 1                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| Königreich Dänemark:        | Udenrigsministeriet<br>Asiatisk Plads 2<br>DK - 1448 - Copenhagen K                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| Bundesrepublik Deutschland: | Bundesministerium der Finanzen<br>Referat EA2<br>Wilhelmstraße 97<br>D-10117 Berlin                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| Republik Estland:           | Rahandusministeerium<br>Suur-Ameerika 1<br>EE-15006 Tallinn                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| Irland:                     | Department of Finance<br>International Financial Institutions Section<br>South Block<br>Government Buildings<br>Upper Merrion Street<br>IE-Dublin 2                                                                                                                                                                                                                                                             |
| Hellenische Republik:       | Υπουργείο Οικονομίας και Οικονομικών,<br>Γενικό Λογιστήριο του Κράτους<br>Διεύθυνση 25η<br>Πανεπιστημίου 25,<br>GR-10165 Αθήνα<br><br>Ministry of Economy and Finance,<br>General Accounting Office of the State<br>25th Directorate<br>25, Panepistimiou street<br>GR-10165 Athens                                                                                                                             |
| Königreich Spanien:         | Ministerio de Economía y Competitividad,<br>Secretaría General del Tesoro y Política Financiera<br>Servicio de Avoles<br>Paseo del Prado, Num. 6<br>E-28071 Madrid                                                                                                                                                                                                                                              |
| Französische Republik:      | Ministère de l'Économie, de l'Industrie et de l'Emploi<br>Direction générale du Trésor et de la Politique Économique<br>Service des politiques macroéconomiques et des affaires européennes<br>Teledoc 652<br>139 rue de Bercy<br>FR-75572 Paris CEDEX 12                                                                                                                                                       |

|                             |                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|-----------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Republik Kroatien:          | Ministry of Finance<br>Katančićeva, 5<br>HR – 10000 Zagreb                                                                                                                                                                                                       |
| Italienische Republik:      | Ministero dell'Economia e delle Finanze<br>Dipartimento del Tesoro<br>Rapporti Finanziari Internazionali - Ufficio XI<br>Via XX Settembre, 97<br>I -00187 Rome                                                                                                   |
| Republik Zypern:            | Υπουργείο Οικονομικών<br>Διεύθυνση Χρηματοδοτήσεων και Επενδύσεων<br>Γωνία Μιχαήλ Καραολή και Γρηγόρη Αφξεντίου<br>CY-1439 Λευκωσία<br><br>Ministry of Finance<br>Finance and Investment Division<br>Michael Karaoli and Grigori Afxentiu Str<br>CY-1439 Nicosia |
| Republik Lettland:          | Latvijas Republikas Finanšu ministrija<br>Smilšu iela 1<br>LV-1919, Rīga                                                                                                                                                                                         |
| Republik Litauen:           | Lietuvos Respublikos finansų ministerija<br>Lukiškių 2<br>LT-01512 Vilnius                                                                                                                                                                                       |
| Großherzogtum Luxemburg:    | Ministère des Finances<br>3, rue de la Congrégation<br>L-2931 Luxembourg                                                                                                                                                                                         |
| Ungarn:                     | Nemzetgazdasági Minisztérium<br>1051 Budapest, József nádor tér 2-4                                                                                                                                                                                              |
| Republik Malta:             | Ministeru tal-Finanzi, l-Ekonomija u Investiment<br>Maison Demandols<br>Triq in-Nofsinhar<br>MT-Valletta VLT 2000                                                                                                                                                |
| Königreich der Niederlande: | Ministerie van Financiën,<br>Prinses Beatrixlaan 512<br>NL-2511 CW Den Haag                                                                                                                                                                                      |
| Republik Österreich:        | Sektion III, Wirtschaftspolitik und Finanzmärkte<br>Bundesministerium für Finanzen<br>Hintere Zollamtsstraße 2b<br>A-1030 Wien                                                                                                                                   |
| Republik Polen:             | Ministerstwo Finansów<br>ul. Świętokrzyska 12<br>PL-00 – 916 Warszawa                                                                                                                                                                                            |
| Portugiesische Republik:    | Ministério das Finanças<br>Direcção Geral do Tesouro<br>Rua da Alfândega, 5-1º andar<br>P-1194 Lisboa                                                                                                                                                            |
| Rumänien:                   | Ministerul Finantelor Publice<br>Directia Generala<br>Relatii Financiare Internationale<br>str. Apolodor, nr. 17<br>RO-sector 5, Bucuresti                                                                                                                       |
| Republik Slowenien:         | Ministrstvo za finance<br>Župančičeva 3<br>SI-1502 Ljubljana                                                                                                                                                                                                     |
| Slowakische Republik:       | Ministerstvo financií Slovenskej republiky<br>Sekcia medzinárodných vzťahov<br>Štefanovičova 5<br>SK-817 82 Bratislava                                                                                                                                           |
| Republik Finnland:          | Ulkoasiainministeriö<br>Kehityspoliittinen osasto<br>Yleisen kehityspoliitiikan ja suunnittelun yksikkö<br>Katajanokanlaituri 3<br>FIN-00161 Helsinki                                                                                                            |

|                                                             |                                                                                                                   |
|-------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Königreich Schweden:                                        | Finansdepartementet<br>Internationella avdelningen<br>Drottninggatan 21<br>S-10333 Stockholm                      |
| Vereinigtes Königreich<br>Großbritannien und<br>Nordirland: | The Head of Europe Department,<br>Department for International Development,<br>22 Whitehall<br>UK-London SW1A 2EG |

---

**Bekanntmachung  
des Garantievertrags betreffend  
die von der Europäischen Investitionsbank für Investitionsvorhaben  
in den Ländern in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean  
sowie in den Überseeischen Ländern und Gebieten zu gewährenden Darlehen**

**Vom 15. August 2017**

Der von den Regierungen des Königreichs Belgien, der Republik Bulgarien, der Tschechischen Republik, des Königreichs Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Estland, Irland, der Hellenischen Republik, des Königreichs Spanien, der Französischen Republik, der Republik Kroatien, der Italienischen Republik, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, des Großherzogtums Luxemburg, der Republik Ungarn, der Republik Malta, des Königreichs der Niederlande, der Republik Österreich, der Republik Polen, der Portugiesischen Republik, Rumänien, der Republik Slowenien, der Slowakischen Republik, der Republik Finnland, des Königreichs Schweden, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Europäischen Investitionsbank am 29. Juli 2015 unterzeichnete Garantievertrag betreffend die von der Europäischen Investitionsbank für Investitionsvorhaben in den Ländern in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean sowie in den Überseeischen Ländern und Gebieten zu gewährenden Darlehen ist nach seinem Artikel 11.01 für die

Bundesrepublik Deutschland  
und alle Vertragsparteien

am 1. Januar 2014

in Kraft getreten. Der Garantievertrag nebst den Anhängen 1 bis 5 wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 15. August 2017

Bundesministerium der Finanzen  
Im Auftrag  
Thomas Westphal

## Garantievertrag

zwischen

dem Königreich Belgien  
der Republik Bulgarien  
der Tschechischen Republik  
dem Königreich Dänemark  
der Bundesrepublik Deutschland  
der Republik Estland  
Irland  
der Hellenischen Republik  
dem Königreich Spanien  
der Französischen Republik  
der Republik Kroatien  
der Italienischen Republik  
der Republik Zypern  
der Republik Lettland  
der Republik Litauen  
dem Großherzogtum Luxemburg  
Ungarn  
der Republik Malta  
dem Königreich der Niederlande  
der Republik Österreich  
der Republik Polen  
der Portugiesischen Republik  
Rumänien  
der Republik Slowenien  
der Slowakischen Republik  
der Republik Finnland  
dem Königreich Schweden

dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland

und

der Europäischen Investitionsbank

betreffend die von der Europäischen Investitionsbank für Investitionsvorhaben  
in den Ländern in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean  
sowie in den Überseeischen Ländern und Gebieten zu gewährenden Darlehen



Dieser Vertrag wird abgeschlossen zwischen:

dem Königreich Belgien  
 der Republik Bulgarien  
 der Tschechischen Republik  
 dem Königreich Dänemark  
 der Bundesrepublik Deutschland  
 der Republik Estland  
 Irland  
 der Hellenischen Republik  
 dem Königreich Spanien  
 der Französischen Republik  
 der Republik Kroatien  
 der Italienischen Republik  
 der Republik Zypern  
 der Republik Lettland  
 der Republik Litauen  
 dem Großherzogtum Luxemburg  
 der Republik Ungarn  
 der Republik Malta  
 dem Königreich der Niederlande  
 der Republik Österreich  
 der Republik Polen  
 der Portugiesischen Republik  
 Rumänien  
 der Republik Slowenien  
 der Slowakischen Republik  
 der Republik Finnland  
 dem Königreich Schweden  
 dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland

über die jeweiligen Dienststellen und Ministerien, die in Anhang 1 zu dem vorliegenden Vertrag (der „Garantievertrag“ oder die „Garantie“) genannt sind, und vertreten durch die Unterzeichner, die auf den Unterschriftsseiten aufgeführt sind

(die einzelnen Staaten werden als „Garantiegeber“ und in ihrer Gesamtheit als die „Garantiegeber“ oder die „Mitgliedstaaten“ bezeichnet)

und

der Europäischen Investitionsbank mit Sitz im Großherzogtum Luxemburg, 100, boulevard Konrad Adenauer, L-2950 Luxemburg-Kirchberg, vertreten durch Herrn Werner Hoyer, Präsident

(die „Bank“)

in Erwägung folgender Tatsachen:

1. Die Garantiegeber sind in Artikel 4 des folgenden Abkommens Verpflichtungen zur Übernahme einer Garantie eingegangen: Internes Abkommen, das am 24. und 25. Juni 2013 in Luxemburg bzw. in Brüssel unterzeichnet wurde (das „Interne Abkommen Cotonou III“), über die Finanzierung der im mehrjährigen Finanzrahmen für den Zeitraum 2014 – 2020 (drittes Finanzprotokoll) bereitgestellten Gemeinschaftshilfe im Rahmen des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits, unterzeichnet am 23. Juni 2000 in Cotonou (Benin), in der am 25. Juni 2005 in Luxemburg

und erneut am 22. Juni 2010 in Ouagadougou geänderten Fassung (das „Abkommen von Cotonou“), und über die Bereitstellung von Finanzhilfe für die Überseeischen Länder und Gebiete, auf die der vierte Teil des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union aufgrund des Beschlusses des Rates 2001/822/EG vom 27. November 2001 über die Assoziation der Überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Union in seiner von Zeit zu Zeit geänderten oder ersetzten Fassung (der „Assoziationsbeschluss“) Anwendung findet (zusammen die „Cotonou-Rahmendokumente“).

2. Gestützt auf die vorstehende Präambel hat der Rat der Gouverneure der Bank am 31. Mai 2013 beschlossen, die Bank zu ermächtigen, für Investitionsvorhaben im Zeitraum 2014 – 2020 Finanzierungen aus eigenen Mitteln der Bank im Gesamtumfang von bis zu 2 500 Millionen Euro zu vergeben, die durch das dritte Finanzprotokoll zum Abkommen von Cotonou abgedeckt sind. Zusätzlich kann die Bank gemäß diesem Beschluss bis zu 100 Millionen Euro in den Überseeischen Ländern und Gebieten bereitstellen.
3. In Anlehnung an den vom Rat der Gouverneure der Bank am 1. März 2012 beschlossenen Grundsatz, dass die Bank bei jeder Operation, die sie aus eigenen Mitteln im privaten Sektor tätigt, das vollständige kommerzielle Risiko übernehmen und das politische Risiko systematisch herauslösen kann, für das die Mitgliedstaaten weiterhin eine Garantie stellen, wurde die vorstehend erwähnte Ermächtigung des Rates der Gouverneure der Bank unter der Bedingung erteilt, dass für Finanzierungen, die die Bank gewährt, weiterhin eine zufriedenstellende Garantie der Garantiegeber (die vorliegende Garantie) für die Gesamtsumme der Finanzierungen zuzüglich aller damit verbundenen Beträge in Einklang mit dem Beschluss des Rates der Gouverneure vom 1. März 2012 besteht und dass die Finanzierungsmittel nur für Investitionsvorhaben bereitgestellt werden, die den üblichen Kriterien der Bank für Finanzierungen aus eigenen Mitteln entsprechen.
4. In Artikel 4 des Internen Abkommens Cotonou III ist festgelegt, dass sich diese Garantie auf 75 % des Gesamtbetrags der Mittel beschränkt, die die Bank im Rahmen aller Darlehensverträge aufgrund des Partnerschaftsabkommens von Cotonou III und des Assoziationsbeschlusses bereitstellt, und dass die Garantie alle Risiken in Verbindung mit Projekten im öffentlichen Sektor abdeckt. Ferner ist darin festgelegt, dass die Garantie bei Projekten des Privatsektors alle politischen Risiken abdeckt und die EIB alle kommerziellen Risiken trägt.
5. In Artikel 4 wird weiterhin festgelegt, dass die Mitgliedstaaten aufgrund des vorliegenden Garantievertrags im Verhältnis zu ihrem jeweiligen Anteil am Kapital der Bank haften. Zur Information ist in Anhang 2 dieses Garantievertrags der Anteil jedes Mitgliedstaates am Kapital der Bank zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Vertrags aufgeführt.
6. Für den Fall, dass die Garantiegeber bei einem Darlehen in die Rechte und Rechtsbehelfe der Bank eingetreten sind, vereinbaren die Garantiegeber und die Bank, dass die Bank, falls sie dazu durch die Garantiegeber aufgefordert wird, den Darlehensvertrag, für den der Zahlungsverzug eingetreten ist, nach den Bedingungen und Modalitäten des Vertrags über die Verwaltung von Zahlungsrückständen unter Cotonou III verwaltet und abwickelt, den die Bank mit den Garantiegebern abgeschlossen hat und in dem die Verfahren für Zahlungen und Rückzahlungen im Rahmen der Garantie der Mitgliedstaaten zugunsten der Bank festgelegt sind („Vertrag über die Verwaltung von Zahlungsrückständen unter Cotonou III“)

wird Folgendes vereinbart:

#### Definitionen

- A. Für diesen Vertrag gelten folgende Definitionen:

„Darlehensnehmer“: jeder Empfänger eines Darlehens, das die Bank im Rahmen des dritten Finanzprotokolls zum Abkommen von Cotonou oder des Assoziationsbeschlusses gewährt hat.

„Leitlinien für die Kreditrisikopolitik“: die Leitlinien der Bank für die Kreditrisikopolitik für Darlehen aus eigenen Mitteln außerhalb der Europäischen Union sowie gegebenenfalls die Leitlinien der Bank für die Kreditrisikopolitik für Operationen innerhalb der EU in der von Zeit zu Zeit geänderten und von der Bank genehmigten Fassung.

„Finanzierungsoperation der EIB“: ein Darlehen, das die Bank für in Frage kommende Investitionsvorhaben in einem Gastland aus eigenen Mitteln der Bank gemäß ihren eigenen Regeln und Verfahren gewährt; das Darlehen wird aufgrund der Cotonou-Rahmendokumente vergeben und unterliegt den Bestimmungen eines Darlehensvertrags zwischen der Bank und einem Darlehensnehmer.

„Schuldner“: im Sinne dieses Garantievertrags ein Darlehensnehmer oder sein Drittgarantiegeber, der unter die Garantie fällt.

„garantierte(r) Betrag/Beträge“: alle durch diese Garantie abgedeckten Verpflichtungen bestehend aus Kapitalbetrag, Zinsen, Provisionen, Entschädigungen, Gebühren, Aufwendungen und anderen Nebenkosten sowie jede andere Summe, die ein unter die Garantie fallender Schuldner der Bank im Zusammenhang mit einem Darlehen oder der Garantie von dritter Seite zu irgendeinem Zeitpunkt schuldet.

„Regierung des Gastlandes“: die zurzeit eingesetzten staatlichen Instanzen oder alle Nachfolgeinstanzen, die die effektive Kontrolle über das gesamte Staatsgebiet des Gastlandes bzw. über einen Teil davon oder über eine politische oder territoriale Untergliederung eines solchen haben. Dazu gehört jedes Rechtssubjekt innerhalb oder außerhalb des Gastlandes, das aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen des Gastlandes mit Regelungsbefugnissen ausgestattet ist.

„Gastland“: jedes AKP-Land und jedes überseeische Land und Gebiet im Sinne der Cotonou-Rahmendokumente.

„Darlehen“: die Bereitstellung von Geld durch die Bank an einen Darlehensnehmer in Form eines Darlehens, einer Anleihe oder eines gleichwertigen Instruments, das für die Bank in Übereinstimmung mit den Leitlinien für die Kreditrisikopolitik als Darlehenssubstitut gemäß den in einem Darlehensvertrag festgelegten Bedingungen akzeptabel ist.

„Darlehensvertrag“: ein Vertrag, den die Bank mit einem Darlehensnehmer unterzeichnet und in dem die Bedingungen für eine Finanzierungsoperation festgelegt sind, die die EIB in Form eines Darlehens durchführt.

„Deckungskonto für Verluste“: das auf Euro lautende Konto, das die Bank im Namen der Garantiegeber führt. Das Konto, auf dem die Erträge aus den Risikoauflagen verbucht werden, die die EIB auf ihre Operationen erhebt, wird gemäß den Bestimmungen des Vertrags über die Verwaltung von Zahlungsrückständen unter Cotonou III verwaltet.

„Proportionale Beteiligung“: Die proportionale Beteiligung entspricht dem Anteil, mit dem der jeweilige Garantiegeber am Kapital der Bank beteiligt ist. Sie ist nach Artikel 2 dieses Garantievertrags für jeden Garantiefall zu ermitteln, wenn ein solcher eintritt. Der Beitrag jedes Garantiegebers zum Kapital der Bank zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Garantievertrags ist zur Information in Anhang 2 des Vertrags aufgeführt.

„Garantie von dritter Seite“: bezeichnet eine Garantie einschließlich (jedoch nicht darauf beschränkt) eines Letter of Credit oder einer Patronatserklärung im Zusammenhang mit einem Darlehen an einen Darlehensnehmer, die von einem Dritten zugunsten der Bank gestellt wurde. Die Garantie von dritter Seite umfasst alle Verpflichtungen jeder Partei, die gesamtschuldnerisch für die Gesamtheit oder einen Teil der Pflichten des Schuldners gegenüber der Bank im Zusammenhang mit einem von der Bank bereitgestellten Darlehen haftet.

„Drittgarantiegeber“: jeder, der einem Darlehensnehmer eine Garantie von dritter Seite stellt.

B. Die folgenden Begriffe haben jeweils die Bedeutung, die ihnen in der Präambel und den nachstehenden Artikeln und Anhängen zugewiesen wird:

| Begriff                                                               | Präambel, Artikel oder Anhang |
|-----------------------------------------------------------------------|-------------------------------|
| Schiedsgericht                                                        | Anhang 3 Abschnitt 4          |
| Assoziationsbeschluss                                                 | Präambel Absatz 1             |
| verbindlich                                                           | Anhang 3 Abschnitt 4          |
| durchsetzbar                                                          | Anhang 3 Abschnitt 4          |
| Cotonou-Rahmendokumente                                               | Präambel Absatz 1             |
| Internes Abkommen Cotonou III                                         | Präambel Absatz 1             |
| Vertrag über die Verwaltung von Zahlungsrückständen unter Cotonou III | Präambel Absatz 7             |
| Abkommen von Cotonou                                                  | Präambel Absatz 1             |
| Politische Risiken                                                    | Artikel 2.03                  |
| Projekt                                                               | Anhang 3 Abschnitt 4          |
| Projektvertrag                                                        | Anhang 3 Abschnitt 4          |
| Betroffene Vertragspartei                                             | Anhang 3 Abschnitt 4          |

Außer bei kontextbedingten Abweichungen gilt für diesen Garantievertrag:

- Überschriften dienen lediglich der besseren Lesbarkeit und haben keinen Einfluss auf die Auslegung des Garantievertrags;
- Der Plural schließt den Singular ein und umgekehrt;
- Wenn auf einen Artikel, eine Partei oder einen Anhang Bezug genommen wird, so sind damit der betreffende Artikel, die betreffende Partei oder der betreffende Anhang dieses Garantievertrags gemeint.

## Artikel 1

### Umfang der Garantie

- Jeder Garantiegeber ist in Höhe seiner proportionalen Beteiligung und unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 2.02 als Hauptschuldner und nicht nur als Garantiegeber unwiderruflich verpflichtet:
  - gemäß den nachstehend festgelegten Bedingungen und Modalitäten – unter Verzicht auf jedes Einspruchsrecht – die pünktliche und vollständige Erfüllung aller finanziellen Verpflichtungen jedes einzelnen Schuldners in Bezug auf Darlehen zu garantieren, die die Bank aus eigenen Mitteln aufgrund der Cotonou-Rahmendokumente gewährt hat;
  - alle Teile des vom Schuldner geschuldeten garantierten Betrags auf Aufforderung der Bank in Euro gemäß den Bestimmungen in Artikel 3 an die Bank zu zahlen.
- Die in Artikel 1.01 definierten Verpflichtungen der Garantiegeber gelten für alle Finanzierungsoperationen, die die EIB aufgrund des Internen Abkommens Cotonou III durchführt und für die sie in der Zeit vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2020 Darlehensverträge unterzeichnet.
- A. Durch den vorliegenden Garantievertrag sind folgende Risiken abgedeckt:
  - alle Risiken bei Darlehensverträgen, die die Bank auf der Grundlage der Cotonou-Rahmendokumente mit Darlehensnehmern des öffentlichen Sektors abschließt, und
  - politische Risiken (wie in Artikel 2.03 definiert) bei Darlehensverträgen, die die Bank auf der Grundlage der Cotonou-Rahmendokumente mit Darlehensnehmern des privaten Sektors abschließt.

B. Die Gesamthaftung der Garantiegeber im Rahmen dieser Garantie, die auf den Cotonou-Rahmendokumenten basiert, ist auf 75 % des Gesamtbetrags der Darlehen beschränkt, die die Bank aufgrund der Cotonou-Rahmendokumente bereitstellt. Dabei gelten folgende Höchstbeträge:

- 2 500 Millionen Euro im Rahmen des dritten Finanzprotokolls zum Abkommen von Cotonou und
- 100 Millionen Euro im Rahmen des Assoziationsbeschlusses für den Zeitraum nach dem 31. Dezember 2013.

1.04 Die Verpflichtungen der Garantiegeber im Rahmen des Garantievertrags bestehen solange, bis die garantierten Beträge vollständig gezahlt wurden.

## Artikel 2

### Garantiefall

2.01 Der Garantiefall tritt ein, wenn ein Schuldner einen garantierten Betrag am Tag seiner Fälligkeit ganz oder zum Teil nicht zahlt. Ein von der Bank erhaltener oder eingenommener Betrag zur Tilgung eines garantierten Betrags wird nicht berücksichtigt, falls die Verwendung des Betrags seitens der Bank in irgendeiner Weise eingeschränkt ist.

2.02 Beabsichtigt die Bank, die Garantie in Anspruch zu nehmen, weil ein Schuldner einen garantierten Betrag am Tag seiner Fälligkeit ganz oder zum Teil nicht gezahlt hat, informiert sie vorab rechtzeitig die Garantiegeber über diesen Schritt. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass die Verpflichtungen der Bank aufgrund von Artikel 2.02 in keiner Weise als Vorbedingung für die Durchsetzbarkeit der Verpflichtungen der Garantiegeber gemäß Artikel 1.01 auszulegen sind.

2.03 Jedoch kann diese Garantie bei Darlehensverträgen, die die Bank mit Darlehensnehmern des privaten Sektors abschließt, nur dann in Anspruch genommen werden, wenn aufgrund eines der in Anhang 3 definierten Ereignisse (nachstehend als „politisches Risiko“ bezeichnet) der folgende Fall eintritt:

- (i) am Tag der Fälligkeit ist ein Schuldner nicht in der Lage, einen garantierten Betrag zu zahlen, bzw. ist die Bank nicht in der Lage, einen garantierten Betrag zu erhalten, oder
- (ii) ein Drittgarantiegeber kann fällige Beträge, die ihm im Zusammenhang mit einem garantierten Betrag geschuldet werden, nicht einziehen, vorausgesetzt dass:
  - (a) jede Zahlungsaufforderung durch einen Drittgarantiegeber im Zusammenhang mit einer Zahlung, die er für einen Schuldner geleistet hat, der Bank spätestens zwei Jahre nach (x) dem vertraglich festgelegten letzten Rückzahlungstag im Rahmen des jeweiligen Vertrags oder (y) im Falle einer freiwilligen oder obligatorischen vorzeitigen Rückzahlung des betreffenden Darlehens nach dem Tag der Fälligkeit der vorzeitigen Rückzahlung vorgelegt worden ist, und
  - (b) diese Garantie auf den Betrag begrenzt ist, den die Bank oder gegebenenfalls der Drittgarantiegeber bei Nichteintreten des politischen Risikos hätte einziehen können.

2.04 Ein Drittgarantiegeber kann im Rahmen einer Garantie von dritter Seite eine vorsorgliche Aufforderung an die Bank in den Fällen richten, die in Anhang 3 Abschnitt 4 Absatz 2 Buchstabe b) aufgeführt sind, wenn die darin genannte Frist für die Durchsetzung noch nicht innerhalb der in Artikel 2.03 (ii) des Garantievertrags festgelegten zweijährigen Ausschlussfrist abgelaufen ist. Eine solche vorsorgliche Aufforderung berechtigt die Bank nicht zu einer Zahlungsaufforderung im Rahmen dieser Garantie,

sondern dient lediglich als ein Mittel zur Aussetzung der in Artikel 2.03 (ii) des Garantievertrags festgelegten Ausschlussfrist. Verbleibende Zeiten der Ausschlussfrist laufen erneut nach Ende der in Anhang 3 Abschnitt 4 Absatz 2 Buchstabe b) aufgeführten Frist für die Durchsetzung. Die Bank unterrichtet die Garantiegeber über vorsorgliche Aufforderungen eines Drittgarantiegebers.

2.05 A. Vorbehaltlich Abschnitt B ist die Feststellung der Bank, dass ein politisches Risiko eingetreten ist, endgültig und bindend. Diese Feststellung wird 15 Kalendertage nach der Unterrichtung der Garantiegeber wirksam.

B. Falls eine Mehrheit der Garantiegeber, gemessen an ihrer proportionalen Beteiligung, die Bank anweist, die Behauptung eines Schuldners, dass ein politisches Risiko eingetreten ist, zu bestreiten, wird die Bank dieser Anweisung gemäß ihren Verpflichtungen aufgrund des Vertrags über die Verwaltung von Zahlungsrückständen unter Cotonou III nachkommen. Jedoch sind die Garantiegeber und die Bank gegenüber der jeweils anderen Partei an jede endgültige Entscheidung eines zuständigen Gerichts oder Schiedsgerichts gebunden, die sich auf einen Rechtsstreit zwischen der Bank und einem Schuldner bezieht und das Eintreten eines politischen Risikos feststellt. Die Bank wird die Garantiegeber regelmäßig über den Stand solcher Verfahren in Kenntnis setzen.

2.06 Die Bank unterrichtet die Garantiegeber über jedes Eintreten eines politischen Risikos und über jede diesbezügliche Meinungsverschiedenheit zwischen der Bank und dem Schuldner.

2.07 Die Garantie kann auch in Anspruch genommen werden, wenn ein Schuldner eine Zahlung vornimmt oder die Bank durch Inanspruchnahme einer Garantie von dritter Seite eine Zahlung erhält, über die die Bank aus irgendeinem Grund nicht uneingeschränkt verfügen kann oder über die sie keine uneingeschränkte Kontrolle hat.

## Artikel 3

### Zahlungsbedingungen im Rahmen der Garantie

3.01 Die Garantiegeber zahlen der Bank die von ihr geforderten Beträge in Euro. In den von der Bank geforderten Beträgen sind alle Gelder berücksichtigt, die die Bank aus dem Deckungskonto für Verluste in Bezug auf unbezahlte garantierte Beträge in Anspruch nehmen kann. Das Deckungskonto für Verluste wird gemäß den Bestimmungen des Vertrags über die Verwaltung von Zahlungsrückständen unter Cotonou III und den Bedingungen und Modalitäten verwaltet, die die leitenden Organe der Bank von Zeit zu Zeit festlegen.

3.02 Die Zahlungsverpflichtungen des Garantiegebers aufgrund dieses Garantievertrags werden gemäß den Bestimmungen des Vertrags über die Verwaltung von Zahlungsrückständen unter Cotonou III erfüllt; sie werden auf keinen Fall später als 3 Jahre nach der aufgrund des Garantievertrags schriftlich ergangenen Aufforderung der Bank erfüllt.

3.03 Die Bank kann einzelne Garantiegeber nur zur Zahlung fälliger Beträge auffordern, wenn sie gleichzeitig und entsprechend ihren proportionalen Beteiligungen auch die anderen Garantiegeber zur Zahlung aufgrund dieser Garantie auffordert. Wenn die Bank das Eintreten eines politischen Risikos festgestellt hat, kann sie eine solche Aufforderung vornehmen, und die Garantiegeber müssen der Aufforderung nachkommen, selbst wenn sie der Bank eine Anweisung nach den Bestimmungen von Artikel 2.05 Absatz B gegeben haben.

**Artikel 4****Darlehensbedingungen,  
-verwaltung und Unterrichtung**

- 4.01 Die Bank verwaltet alle unter diese Garantie fallenden Darlehen entsprechend der banküblichen Praxis und in Einklang mit den üblichen Kriterien und Verfahren der Bank, insbesondere gemäß ihren Leitlinien für die Kreditrisikopolitik in den von Zeit zu Zeit geänderten Fassungen, sowie unter Vornahme ihrer üblichen Kontrollen. Bei der Einbringung garantierter Beträge von einem Schuldner oder im Rahmen einer Sicherheit muss die Bank mit der gleichen Sorgfalt und Genauigkeit vorgehen wie bei der Einbringung von Beträgen im Zusammenhang mit anderen Projekten, die die Bank ohne diese Garantie finanziert.

Die Bedingungen und Modalitäten für Darlehen, die durch diese Garantie gedeckt sind, werden in Einklang mit den Grundsätzen und Leitlinien festgelegt, die die leitenden Organe der Bank von Zeit zu Zeit verabschieden.

- 4.02 Die Garantiegeber ermächtigen die Bank hiermit, einem Schuldner einen oder mehrere Zahlungsaufschübe zu gewähren sowie generell die Bedingungen des jeweiligen Vertrags mit einem Schuldner abzuändern, solange dabei weiterhin die grundsätzlichen Bestimmungen der Cotonou-Rahmendokumente eingehalten werden. Unter anderem kann die Bank die Bedingungen dahin gehend ändern, dass sich in Verbindung mit einer Umstrukturierung oder einer einvernehmlichen Regelung mit Gläubigern der ausstehende Betrag verringert oder abgeschrieben wird.
- 4.03 Die Bank legt den Garantiegebern zweimal pro Jahr – jeweils bis zum 31. Januar bzw. zum 31. Juli – folgende Informationen vor:
- (i) ein Informationsblatt in der in Anhang 4 vorgegebenen Form, das Angaben per 31. Dezember bzw. 30. Juni zu den durch die vorliegende Garantie besicherten Darlehensverträgen enthält; und
  - (ii) eine Übersicht wie in Anhang 5 mit den Obergrenzen, die in Übereinstimmung mit den Grundsätzen und Leitlinien festgelegt werden, die die leitenden Organe der Bank von Zeit zu Zeit verabschieden.
- 4.04 Die Bank muss die Garantiegeber über Ereignisse oder Umstände unterrichten, die ihres Erachtens noch nicht allgemein bekannt sind und die ihrer Ansicht nach voraussichtlich zu einer Inanspruchnahme der Garantie führen. Die Bank ist jedoch nicht verpflichtet, entsprechende Nachforschungen anzustellen.

**Artikel 5****Übergang der Rechte**

- 5.01 Soweit ein Garantiegeber aufgrund der Garantie eine Zahlung an die Bank leistet, gehen die Rechte der Bank in Bezug auf ihre Forderungen an die Schuldner einschließlich der Rechte aus den Sicherheiten auf ihn über. Der Übergang der Rechte kann nicht zum Nachteil der Bank geltend gemacht werden.
- 5.02 Bei allen Garantien von dritter Seite schließt die Bank Ausgleichsansprüche des Drittgarantiegebers gegen die Garantiegeber sowie jedes andere Rückgriffsrecht des Drittgarantiegebers gegen die Garantiegeber aus. Die Bank stellt die Garantiegeber von jeglicher aus der Garantie entstehenden Haftung gegenüber Drittgarantiegebern frei.
- 5.03 Sind die Garantiegeber in die Rechte der Bank eingetreten, so wird die Bank im Falle einer entsprechenden Aufforderung durch die Garantiegeber die diesbezüglichen Forderungen nach Artikel 5.01 gemäß den Be-

stimmungen und Modalitäten des Vertrags über die Verwaltung von Zahlungsrückständen unter Cotonou III verwalten und abwickeln.

- 5.04 Die Garantiegeber und die Bank vereinbaren, den Vertrag über die Verwaltung von Zahlungsrückständen unter Cotonou III auf alle Maßnahmen anzuwenden, die die Bank zur Einbringung in Bezug auf Darlehensverträge einleitet, für die diese Garantie gilt.
- 5.05 Im Rahmen des Rechtsübergangs nach Eintritt des Falls der Nichttransferierbarkeit von Devisen gemäß der Definition in Anhang 3 gilt folgende Bestimmung:

Wenn ein garantierter Betrag fällig wird und der Schuldner zu für die Bank akzeptablen Bedingungen eine Einlage in Höhe des genannten garantierten Betrags in der Landeswährung, in der Währung des Darlehens oder in jeder anderen frei konvertierbaren Währung tätigt oder er der Bank einen gleichwertigen Vermögensgegenstand in einer der genannten Währungen zur Verfügung stellt, diese Einlage oder der betreffende andere Vermögensgegenstand jedoch nicht transferierbar oder konvertierbar ist, so ermächtigen die Garantiegeber die Bank hiermit, den Anspruch der Garantiegeber auf den Teil des garantierten Betrags zu begrenzen, der dem Betrag der Einlage oder des sonstigen Vermögensgegenstands entspricht.

**Artikel 6****Steuern und Kosten**

- 6.01 Etwaige Steuerlasten und sonstige mit dem Abschluss, der Durchführung oder der Inanspruchnahme dieses Garantievertrags verbundenen Kosten tragen die Garantiegeber im Verhältnis zu ihrer proportionalen Beteiligung.
- 6.02 Die Garantiegeber erstatten der Bank gemäß dem Vertrag über die Verwaltung von Zahlungsrückständen unter Cotonou III sämtliche Steuern und Kosten, die ihr bei ihren Bemühungen um die Einbringung garantierter Beträge entstanden sind.

**Artikel 7****Anwendbares Recht**

- 7.01 Dieser Garantievertrag unterliegt den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, die den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten gemeinsam sind, und wird gemäß diesen Rechtsgrundsätzen ausgelegt.

**Artikel 8****Gerichtsstand**

- 8.01 Jeder Streitfall zwischen den Parteien dieses Garantievertrags, der nicht unverzüglich gütlich beigelegt werden kann, wird gemäß Artikel 272 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union dem Gerichtshof der Europäischen Union zur Entscheidung vorgelegt.

**Artikel 9****Vertraulichkeit**

- 9.01 Da manche Informationen, die im Rahmen dieses Garantievertrags ausgetauscht werden, möglicherweise vertraulich und in bestimmten Fällen in geschäftlicher Hinsicht sogar sensibel sind, verpflichten sich die Bank und die Garantiegeber, keine im Rahmen dieses Garantievertrags übermittelten Informationen ohne vorheriges schriftliches Einverständnis der jeweils anderen Vertragspartei an einen Dritten weiterzugeben. Davon ausgenommen sind Informationen, deren Weitergabe gesetzlich vorgeschrieben ist oder die von einem zuständigen Gericht angefordert werden.



**Artikel 10****Erklärungen und Mitteilungen**

- 10.01 Sämtliche diesen Vertrag betreffende Benachrichtigungen und andere Mitteilungen an die Garantiegeber oder an die Bank ergehen per Einschreiben oder in einer anderen zulässigen Form an die nachstehende Anschrift des Empfängers:

Mitteilungen an die Garantiegeber:

An die in Anhang 1 genannten Anschriften

Mitteilungen an die Bank:

100, boulevard Konrad Adenauer  
L-2950 Luxembourg

Änderungen der genannten Anschriften werden nur nach schriftlicher Mitteilung der betreffenden Änderung an die anderen Vertragspartner wirksam.

Die Präambel und die fünf Anhänge sind feste Bestandteile dieses Garantievertrags.

**Artikel 11****Unterzeichnung des Garantievertrags**

- 11.01 Der Garantievertrag ist für jeden Garantiegeber mit Wirkung zum 1. Januar 2014 unmittelbar nach seiner rechtsgültigen Unterzeichnung durch den betreffenden Garantiegeber oder gegebenenfalls seiner Ratifizierung durch den Garantiegeber bindend.
- 11.02 Die Fassungen dieses Garantievertrags in Englisch, Französisch und Deutsch sind gleichermaßen verbindlich. Jeder Garantiegeber kann den Vertrag in einer der drei verbindlichen Sprachfassungen unterzeichnen.
- 11.03 Jeder Garantiegeber unterzeichnet zwei Originalausfertigungen dieses Garantievertrags und sendet sie an die Bank zurück. Die Bank sendet anschließend jedem Garantiegeber eine vom ihm bereits unterzeichnete Originalausfertigung mit der Unterschrift der Bank zu. Die Bank wird eine beglaubigte Kopie in englischer Sprache ausstellen.

Zu Urkund dessen haben die befugten Bevollmächtigten der jeweiligen Partner diesen Garantievertrag unterzeichnet.

## Anhang 1

## Verzeichnis der Anschriften für die Zwecke von Artikel 10

|                                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|---------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Das Königreich Belgien:         | Service Public Fédéral Finances<br>Administration de la Trésorerie<br>Questions Financières Internationales et Européennes<br>30, avenue des Arts<br>B-1040 Bruxelles                                                                                                                                                                                                                                         |
| Die Republik Bulgarien:         | Министерство на финансите<br>Дирекция „Международни финансови институции и сътрудничество“<br>Отдел „Европейски финансови институции“<br>Улица „Раковски“, № 102<br>1040 София<br>Република България<br><br>Ministry of Finance<br>International Financial Institutions and Cooperation<br>Directorate<br>European Financial Institutions Department<br>102 Rakovsky Str.<br>1040 Sofia<br>Republik Bulgarien |
| Die Tschechische Republik:      | Ministerstvo financí<br>Mezinárodní vztahy<br>Letenská 15<br>CZ-118 10 Praha 1                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| Das Königreich Dänemark:        | Udenrigsministeriet<br>Asiatisk Plads 2<br>DK - 1448 - Copenhagen K                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| Die Bundesrepublik Deutschland: | Bundesministerium der Finanzen<br>Referat EA2<br>Wilhelmstraße 97<br>D-10117 Berlin                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| Die Republik Estland:           | Rahandusministeerium<br>Suur-Ameerika 1<br>EE-15006 Tallinn                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| Irland:                         | Department of Finance<br>International Financial Institutions Section<br>South Block<br>Government Buildings<br>Upper Merrion Street<br>IE-Dublin 2                                                                                                                                                                                                                                                           |
| Die Hellenische Republik:       | Υπουργείο Οικονομίας και Οικονομικών<br>Γενικό Λογιστήριο του Κράτους<br>Διεύθυνση 25η<br>Πανεπιστημίου 25<br>GR-10165 Αθήνα<br><br>Ministry of Economy and Finance<br>General Accounting Office of the State<br>25th Directorate<br>25, Panepistimiou street<br>GR-10165 Athens                                                                                                                              |
| Das Königreich Spanien:         | Ministerio de Economía y Competitividad<br>Secretaría General del Tesoro y Política Financiera<br>Servicio de Avoles<br>Paseo del Prado, Num. 6<br>E-28071 Madrid                                                                                                                                                                                                                                             |
| Die Französische Republik:      | Ministère de l'Économie, de l'Industrie et de l'Emploi<br>Direction générale du Trésor et de la Politique Économique<br>Service des politiques macroéconomiques et des affaires européennes<br>Teledoc 652<br>139 rue de Bercy<br>FR-75572 Paris CEDEX 12                                                                                                                                                     |

|                                    |                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Die Republik Kroatien:             | Ministry of Finance<br>Katančićeva, 5<br>HR – 10000 Zagreb                                                                                                                                                                                                        |
| Die Italienische Republik:         | Ministero dell'Economia e delle Finanze<br>Dipartimento del Tesoro<br>Rapporti Finanziari Internazionali - Ufficio XI<br>Via XX Settembre, 97<br>I -00187 Rome                                                                                                    |
| Die Republik Zypern:               | Υπουργείο Οικονομικών<br>Διεύθυνση Χρηματοδοτήσεων και Επενδύσεων<br>Γωνία Μιχαήλ Καραολή και Γρηγόρη Αφξεντίου<br>CY-1439 Λευκωσία<br><br>Ministry of Finance<br>Finance and Investment Division<br>Michael Karaoli and Grigori Afxentiou Str<br>CY-1439 Nicosia |
| Die Republik Lettland:             | Latvijas Republikas Finanšu ministrija<br>Smilšu iela 1<br>LV-1919, Rīga                                                                                                                                                                                          |
| Die Republik Litauen:              | Lietuvos Respublikos finansų ministerija<br>Lukiškių 2<br>LT-01512 Vilnius                                                                                                                                                                                        |
| Das Großherzogtum<br>Luxemburg:    | Ministère des Finances<br>3, rue de la Congrégation<br>L-2931 Luxembourg                                                                                                                                                                                          |
| Ungarn:                            | Nemzetgazdasági Minisztérium<br>1051 Budapest, József nádor tér 2-4                                                                                                                                                                                               |
| Die Republik Malta:                | Ministeru tal-Finanzi, l-Ekonomija u Investiment<br>Maison Demandols<br>Triq in-Nofsinhar<br>MT-Valletta VLT 2000                                                                                                                                                 |
| Das Königreich der<br>Niederlande: | Ministerie van Financiën<br>Prinses Beatrixlaan 512<br>NL-2511 CW Den Haag                                                                                                                                                                                        |
| Die Republik Österreich:           | Sektion III, Wirtschaftspolitik und Finanzmärkte<br>Bundesministerium für Finanzen<br>Hintere Zollamtsstraße 2b<br>A-1030 Wien                                                                                                                                    |
| Die Republik Polen:                | Ministerstwo Finansów<br>ul. Świętokrzyska 12<br>PL-00 – 916 Warszawa                                                                                                                                                                                             |
| Die Portugiesische Republik:       | Ministério das Finanças<br>Direcção Geral do Tesouro<br>Rua da Alfândega, 5-1º andar<br>P-1194 Lisboa                                                                                                                                                             |
| Rumänien:                          | Ministerul Finantelor Publice<br>Directia Generala<br>Relatii Financiare Internationale<br>str. Apolodor, nr. 17<br>RO-sector 5, Bucuresti                                                                                                                        |
| Die Republik Slowenien:            | Ministrstvo za finance<br>Župančičeva 3<br>SI-1502 Ljubljana                                                                                                                                                                                                      |
| Die Republik Finnland:             | Ulkoasiainministeriö<br>Kehityspoliittinen osasto<br>Yleisen kehityspoliitiikan ja suunnittelun yksikkö<br>Katajanokanlaituri 3<br>FIN-00161 Helsinki                                                                                                             |
| Die Slowakische Republik:          | Ministerstvo financií Slovenskej republiky<br>Sekcia medzinárodných vzťahov<br>Štefanovičova 5<br>SK-817 82 Bratislava                                                                                                                                            |



|                                                                |                                                                                                                                            |
|----------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Das Königreich Schweden:                                       | Finansdepartementet/Ministry of Finance,<br>Internationella avdelningen/International Department<br>Drottninggatan 21<br>S-10333 Stockholm |
| Das Vereinigte Königreich<br>Großbritannien und<br>Nordirland: | The Head of Europe Department<br>Department for International Development<br>22 Whitehall<br>UK-London SW1A 2EG                            |

Anhang 2  
Jeweiliger Anteil der Garantiegeber  
zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Garantievertrags

|                                     | EUR             |
|-------------------------------------|-----------------|
| Kapital der Bank                    | 243 284 154 500 |
| von den Mitgliedstaaten gezeichnet: |                 |
| Deutschland                         | 39 195 022 000  |
| Frankreich                          | 39 195 022 000  |
| Italien                             | 39 195 022 000  |
| Vereinigtes Königreich              | 39 195 022 000  |
| Spanien                             | 23 517 013 500  |
| Belgien                             | 10 864 587 500  |
| Niederlande                         | 10 864 587 500  |
| Schweden                            | 7 207 577 000   |
| Dänemark                            | 5 501 052 500   |
| Österreich                          | 5 393 232 000   |
| Polen                               | 5 017 144 500   |
| Finnland                            | 3 098 617 500   |
| Griechenland                        | 2 946 995 500   |
| Portugal                            | 1 899 171 000   |
| Tschechische Republik               | 1 851 369 500   |
| Ungarn                              | 1 751 480 000   |
| Irland                              | 1 375 262 000   |
| Rumänien                            | 1 270 021 000   |
| Kroatien                            | 891 165 500     |
| Slowakei                            | 630 206 000     |
| Slowenien                           | 585 089 500     |
| Bulgarien                           | 427 869 500     |
| Litauen                             | 367 127 000     |
| Luxemburg                           | 275 054 500     |
| Zypern                              | 269 710 500     |
| Lettland                            | 224 048 000     |
| Estland                             | 173 020 000     |
| Malta                               | 102 665 000     |

## Anhang 3

## Definition der politischen Risiken

Nichttransferierbarkeit von Devisen, Enteignung, Krieg oder innere Unruhen sowie Vertragsbruch und anschließende Rechtsverweigerung

## 1. Nichttransferierbarkeit von Devisen

Darunter ist zu verstehen:

jede Handlung der Regierung des Gastlandes, die den Schuldner direkt oder indirekt daran hindert, Mittel in Landeswährung in die Währung des Darlehensvertrags oder in eine frei konvertierbare Währung oder in eine andere Währung, die von der Bank als akzeptabel erachtet wird, zu konvertieren oder die betreffende Landeswährung oder die Währung, in die die Landeswährung konvertiert wurde, aus dem Gastland zu transferieren mit dem Ziel, (i) einen garantierten Betrag zu begleichen, (ii) einen garantierten Betrag in der vereinbarten Währung und nach den vereinbarten Bedingungen und Modalitäten zu erhalten oder (iii) einen garantierten Betrag, der ordnungsgemäß beglichen wurde, wiedereinzubringen, und

jede Unterlassung der Regierung des Gastlandes, im Hinblick auf die Verwirklichung oder die Ermöglichung einer solchen Konvertierung oder eines solchen Transfers durch oder zugunsten der Bank oder eines Schuldners tätig zu werden;

unter der Bedingung, dass:

- (a) der Schuldner innerhalb des Gastlandes über die Landeswährung oder eine andere Währung, in die die Landeswährung konvertiert wurde, frei und rechtmäßig verfügen kann, und
- (b) sich der betreffende Schuldner oder gegebenenfalls die Bank über einen Zeitraum von 30 Tagen mit allen vertretbaren Mitteln erfolglos bemüht hat, die erforderlichen rechtlichen Formalitäten abzuschließen, um den Transfer oder die Konvertierung durchführen zu können.

## 2. Enteignung

Darunter ist zu verstehen:

von der Regierung des Gastlandes ergriffene, geleitete, genehmigte, ratifizierte oder gebilligte Maßnahmen, bei denen es sich um Verwaltungsmaßnahmen oder gesetzgeberische Maßnahmen handelt, die im Sinne dieses Abschnitts 2 eine Enteignung darstellen.

Bei einer Maßnahme handelt es sich um eine Enteignungshandlung im Sinne dieses Abschnitts 2, wenn die betreffende Maßnahme:

- (a) den Schuldner daran hindert, einen garantierten Betrag zu zahlen, und der daraus folgende Zahlungsverzug für einen Zeitraum von 90 Tagen anhält oder
- (b) einem Drittgarantiegeber oder der Bank aus anderen Gründen als den Folgen eines der in diesem Anhang definierten Risiken für einen Zeitraum von 90 Tagen seine/ihre Rechte als Gläubiger bei Kredit-/Realsicherheiten oder kommerziellen Garantien auf Rückzahlung von fälligen Beträgen entzieht;
- (c) einem Drittgarantiegeber oder der Bank für einen Zeitraum von 90 Tagen die Verwendung von Mitteln verweigert, die er/sie in Landeswährung oder in Fremdwährung bei einem Finanzinstitut des Gastlandes für Eintreibungen im Zusammenhang mit fälligen Zahlungen hinterlegt hat oder die für ihn/sie zu diesem Zweck hinterlegt worden sind.

Nicht als Enteignung betrachtet werden Maßnahmen der Regierung des Gastlandes, wenn es sich um in redlicher

Absicht ergriffene nichtdiskriminierende Maßnahmen von allgemeiner Anwendbarkeit und von einer Art handelt, wie sie Regierungen üblicherweise im öffentlichen Interesse durchführen, um zum Beispiel die öffentliche Sicherheit zu gewährleisten, Steuern zu erheben, die Umwelt zu schützen oder die Wirtschaft zu regulieren, es sei denn, diese Maßnahmen sind von der Regierung des Gastlandes als Konfiszierungsmaßnahmen ausgelegt.

Wenn die Regierung des Gastlandes vorsätzlich gegen eine Vertragspflicht gegenüber einem Schuldner verstößt, so stellt dies an sich keine Enteignung dar.

## 3. Krieg oder innere Unruhen

Darunter ist zu verstehen:

jede Art von (erklärter oder nicht erklärter) Kriegshandlung, Revolution, Aufstand, Bürgerkrieg, Aufruhr oder sozialem Unfrieden, Terrorismus oder Sabotage mit der folgenden direkten und unmittelbaren Wirkung:

- (i) ein Schuldner wird für die Dauer von 90 Tagen daran gehindert, einen garantierten Betrag zu begleichen, oder
- (ii) ein Drittgarantiegeber oder die Bank wird für die Dauer von 90 Tagen daran gehindert, garantierte Beträge einzuziehen, die ordnungsgemäß beglichen wurden, oder eine garantierte Summe in der fälligen Währung und der vertraglich festgelegten Weise zu erhalten.

Um Kriegshandlungen oder innere Unruhen handelt es sich in jedem Fall nur dann, wenn diese in erster Linie auf die Verfolgung eines politischen Ziels ausgerichtet sind. Handlungen, die in erster Linie dazu dienen, Interessen von Arbeitnehmern oder Studierenden, Arbeitsmarktangelegenheiten oder sonstige nicht politische Ziele zu unterstützen, fallen nicht in den Anwendungsbereich dieses Abschnitts 3.

Die in den Abschnitten 1, 2 und 3 dieses Anhangs genannten Zeitspannen von 30 bzw. 90 Tagen gelten nicht, wenn der Zahlungsverzug, die Entziehung der Rechte oder die Nicht-einbringung aus der Verlängerung eines in dieser Anlage definierten Ereignisses resultieren, dessen Eintreten bei einem früheren Zahlungsverzug, für den die oben erwähnten Zeitspannen bereits angewandt wurden, ordnungsgemäß festgestellt wurde.

## 4. Vertragsbruch und anschließende Rechtsverweigerung

Darunter ist zu verstehen:

die Nichtanerkennung oder die Verletzung eines Projektvertrags (wie nachstehend definiert) durch die Regierung eines Gastlandes, wenn die Nichtanerkennung oder die Verletzung:

- (i) den Schuldner daran hindert, seine Verpflichtungen gegenüber der Bank zu erfüllen, oder erheblich dazu beiträgt, ihn daran zu hindern; oder
- (ii) die Bank oder einen Drittgarantiegeber daran hindert, den vollen Wert der Sicherheiten an den Einnahmen oder andere Vorteile aus einem Sicherungsrecht am Projektvertrag zu realisieren.

Die Deckung ist auf Fälle begrenzt, in denen ein Schiedsgericht einen endgültigen, verbindlichen und vollstreckbaren Schiedsspruch fällt, durch den der Schadenersatzforderung der betroffenen Partei wegen der Vertragsverletzung oder der

Nichtanerkennung unter folgenden Voraussetzungen stattgegeben wird:

- (a) Der Schiedsspruch ergeht über einen spezifizierten Geldbetrag und wird wegen der Nichteinhaltung der Vertragspflichten oder der Nichtanerkennung eines Projektvertrags durch die Regierung des Gastlandes gefällt;
- (b) Die betroffene Partei hat für die Dauer von 180 aufeinanderfolgenden Tagen ab dem Datum des Schiedsspruchs angemessene Anstrengungen zur Ausschöpfung aller Rechtsbehelfe unternommen, um den Schiedsspruch gegen die Regierung des Gastlandes durchzusetzen. Ein Drittgarantiegeber kann eine vorsorgliche Aufforderung an die Bank in Fällen richten, in denen dieser Zeitraum noch nicht innerhalb der in Artikel 2.03 (ii) des Garantievertrags festgelegten zweijährigen Ausschlussfrist abgelaufen ist. Eine solche vorsorgliche Aufforderung berechtigt die Bank nicht zu einer Zahlungsaufforderung im Rahmen dieser Garantie, sondern dient lediglich als ein Mittel zur Aussetzung der in Artikel 2.03 (ii) des Garantievertrags definierten Ausschlussfrist. Verbleibende Zeiten der Ausschlussfrist laufen erneut nach Ende der Frist für die Durchsetzung. Die Bank unterrichtet die Garantiegeber über vorsorgliche Aufforderungen eines Drittgarantiegebers.
- (c) Die Weigerung der Regierung des Gastlandes, den Schiedsspruch zu vollstrecken, ist willkürlich oder diskriminierend.

Für die Zwecke dieses Abschnitts 4 gilt:

- (a) „Schiedsgericht“: jedes Gericht oder jeder Spruchkörper an einem beliebigen Sitz, das/der von der Regierung des Gastlandes unabhängig ist und gemäß den Bedingungen des Projektvertrags dafür zuständig ist, einen endgültigen, verbindlichen und durchsetzbaren Schiedsspruch über eine Forderung einer betroffenen Partei dieses Vertrags zu fällen, und dessen Schiedsspruch im Gastland nach Maßgabe der Bestimmungen des New Yorker Abkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vollstreckbar ist;
- (b) Ein Schiedsspruch gilt als „verbindlich“, wenn er für die Parteien Rechtsansprüche in Bezug auf den Streitgegenstand begründet;
- (c) Ein Schiedsspruch gilt als „vollstreckbar“, es sei denn, das Schiedsgericht, das den Schiedsspruch fällt, oder ein anderes zuständiges Organ setzt die Vollstreckbarkeit des Schiedsspruchs aus oder lehnt sie ab;
- (d) Ein Schiedsspruch eines Schiedsgerichts gilt als „endgültig“, wenn die Frist für die Einlegung von Rechtsmitteln oder für eine Anfechtung abgelaufen ist, ohne dass zulässige Rechtsmittel gegen den Schiedsspruch eingelegt wurden oder er angefochten wurde.
- (e) „Projekt“: ein Projekt im Geltungsbereich der Cotonou-Rahmendokumente, das in einem Projektbericht beschrieben ist;

- (f) „Projektvertrag“: eine Vereinbarung, ein Vertrag oder eine verbindliche Verpflichtung zwischen einer betroffenen Partei und der Regierung eines Gastlandes, die sich direkt auf ein Projekt bezieht und nach vertretbarer Ansicht der Bank für die finanzielle oder technische Tragfähigkeit des Projekts entscheidend ist. Dies umfasst – zur Veranschaulichung – jede der folgenden Arten von Vereinbarungen oder Verpflichtungen, insbesondere Lieferverträge, Abnahmeverträge, Verträge über die Gewährung von Zuschüssen, Benutzerverträge, Konzessionen, Betriebslizenzen oder Verfahren zur Preisfestsetzung;
- (g) „Betroffene Partei“: ein Darlehensnehmer oder eine Muttergesellschaft oder ein Tochterunternehmen des Darlehensnehmers, das seinen Sitz im selben Land wie der Darlehensnehmer hat.

Die betreffende Partei bzw. der Drittgarantiegeber sind verpflichtet, alle angemessenen Anstrengungen im Hinblick auf die Ausschöpfung verfügbarer Rechtsbehelfe zu unternehmen, um den Schiedsspruch gegen die Regierung des Gastlandes durchzusetzen, oder durch angemessene Anstrengungen sicherzustellen, dass die betreffende Partei oder der Drittgarantiegeber, welcher in der Lage ist, diese Rechtsbehelfe einzulegen, dies tut.

Bei jedem Vertrag mit einem Schuldner ist der Bank das Recht vorbehalten zu spezifizieren, welche Maßnahmen die betreffende Partei oder der Drittgarantiegeber ergreifen sollen, um einen Schiedsspruch über eine Schadenersatzforderung aufgrund der Verletzung bzw. der Nichtanerkennung des Vertrags durchzusetzen bzw. ihre Durchsetzung sicherzustellen. Die Bank muss von keiner Partei verlangen, Maßnahmen zu ergreifen, die nach Einschätzung der Bank in keinem Verhältnis zu ihrem wahrscheinlichen Nutzen stehen.

Die Bank kann sich damit einverstanden erklären, einem Schuldner die angemessenen Kosten von Durchsetzungsverfahren zu erstatten. Die Garantiegeber erstatten der Bank alle ihr dadurch entstehenden Kosten.

#### 5. Allgemeiner Ausschluss

Die folgenden Handlungen und Risiken rechtfertigen nicht die Inanspruchnahme der Garantie:

- jede Handlung des Gastlandes, mit der sich der Schuldner oder – im Fall von Abschnitt 4 dieses Anhangs – die betreffende Partei aus freien Stücken einverstanden erklärt hat, oder deren Ursache überwiegend in dem unrechtmäßigen und unbilligen Verhalten des Schuldners oder der betreffenden Partei liegt;
- jedes politische Risiko gemäß der vorstehenden Definition, das zu dem Zeitpunkt, an dem die Bank den betreffenden Darlehensvertrag oder die betreffende Besicherungsvereinbarung unterzeichnet hat, eindeutig gegeben war und zu diesem Zeitpunkt die in der Anlage genannten Wirkungen hatte.

## Anhang 4

Garantievertrag zwischen den Mitgliedstaaten und der EIB vom TT.MM.JJJJ  
betreffend die von der EIB im Rahmen der Finanzprotokolle\*) aus eigenen Mitteln gewährten Darlehen

Halbjährliches Informationsblatt per [31/12/JJJJ] [30/06/JJJJ] gemäß Artikel 4.03 des Garantievertrags

(alle Beträge in Tsd EUR)

Anmerkungen: 1) In der Spalte „Garantiefall erwartet“ mit Ja gekennzeichnet sind Darlehen, bei denen im Rahmen des Garantievertrags eingeforderte Beträge noch nicht an die Mitgliedstaaten zurückgezahlt wurden und bei denen die Bank erwartet, dass sie die Garantie auch für die nächste Fälligkeitsrate in Anspruch nehmen muss.

2) Euro-Betrag der nächsten (halbjährlichen, falls nicht anders angegeben) Fälligkeitsrate (Kapital und Zinsen). Die Beträge sind Richtbeträge und nicht verbindlich, da sie sich aufgrund von Wechselkursschwankungen und anderen Faktoren wie z. B. weiterer Darlehenszahlungen ändern können.

## A. Bereits mitgeteilte Darlehensoperationen

| Tag der Unterzeichnung | Projekt | Darlehensnehmer | Darlehensbetrag | Ausgezahlte und nicht zurückgezahlte Beträge | Drittgarantiegeber | Dokument | Öffentlicher/privater Sektor | Bürgschaftsfall erwartet Ja/Nein <sup>1)</sup> | Nächste Fälligkeitsrate <sup>2)</sup> |
|------------------------|---------|-----------------|-----------------|----------------------------------------------|--------------------|----------|------------------------------|------------------------------------------------|---------------------------------------|
|                        |         |                 |                 |                                              |                    |          |                              |                                                |                                       |
|                        |         |                 |                 |                                              |                    |          |                              |                                                |                                       |

## B. Neue Darlehensoperationen

| Datum der Unterzeichnung | Projekt | Darlehensnehmer | Darlehensbetrag | Ausgezahlte und nicht zurückgezahlte Beträge | Drittgarantiegeber | Dokument | Öffentlicher/privater Sektor | Bürgschaftsfall erwartet Ja/Nein <sup>1)</sup> | Nächste Fälligkeitsrate <sup>2)</sup> |
|--------------------------|---------|-----------------|-----------------|----------------------------------------------|--------------------|----------|------------------------------|------------------------------------------------|---------------------------------------|
|                          |         |                 |                 |                                              |                    |          |                              |                                                |                                       |
| A + B insgesamt          |         |                 |                 |                                              |                    |          |                              |                                                |                                       |

## Anhang 5

| Halbjährliches Informationsblatt per [31/12/JJJJ] [30/06/JJJJ] über Risikolimits                                                                           |             |            |         |                     |                  |  |  |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|------------|---------|---------------------|------------------|--|--|
|                                                                                                                                                            |             | Obergrenze |         | Genehmigungen netto |                  |  |  |
|                                                                                                                                                            |             | %          | Mio EUR | Mio EUR             | % der Obergrenze |  |  |
| Prozentualer Anteil der Operationen mit staatlichen Darlehensnehmern am Cotonou-Mandat                                                                     | Cotonou I   | 60 %       | 1 032   |                     |                  |  |  |
|                                                                                                                                                            | Cotonou II  | 80 %       | 1 624   |                     |                  |  |  |
|                                                                                                                                                            | Cotonou III | 80 %       | 2 080   |                     |                  |  |  |
| Angestrebte Obergrenze für den erwarteten Verlust beim Bestand der Darlehen an staatliche Darlehensnehmer                                                  | Cotonou I   | 8 %        |         |                     |                  |  |  |
|                                                                                                                                                            | Cotonou II  | 8 %        |         |                     |                  |  |  |
|                                                                                                                                                            | Cotonou III | 8 %        |         |                     |                  |  |  |
| Prozentualer Anteil der ausstehenden Verbindlichkeiten von staatlichen Darlehensnehmern mit C-Rating am Bestand der Darlehen an staatliche Darlehensnehmer | Cotonou I   | 25 %       | 258     |                     |                  |  |  |
|                                                                                                                                                            | Cotonou II  | 25 %       | 406     |                     |                  |  |  |
|                                                                                                                                                            | Cotonou III | 25 %       | 520     |                     |                  |  |  |
| Engagement gegenüber staatlichen Darlehensnehmern beliebiger einzelner Länder in Prozent des Gesamtengagements                                             | Cotonou I   | 20 %       | 206     |                     |                  |  |  |
|                                                                                                                                                            | Cotonou II  | 20 %       | 325     |                     |                  |  |  |
|                                                                                                                                                            | Cotonou III | 20 %       | 416     |                     |                  |  |  |

**Bekanntmachung  
des deutsch-serbisch-montenegrinischen Abkommens  
über die Zusammenarbeit im militärischen Bereich**

**Vom 17. August 2017**

Das in Belgrad am 12. April 2006 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerrat von Serbien und Montenegro über die Zusammenarbeit im militärischen Bereich ist nach seinem Artikel 6 Absatz 1

am 14. Juni 2010

im Verhältnis zur Republik Serbien in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 17. August 2017

Bundesministerium der Verteidigung  
Im Auftrag  
Dr. Weingärtner

## Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerrat von Serbien und Montenegro über die Zusammenarbeit im militärischen Bereich

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
der Ministerrat von Serbien und Montenegro –

ausgehend von den in der Charta von Paris festgelegten Zielen für ein neues Europa,

in dem Wunsch, zu einer breiten Zusammenarbeit in Sicherheitsfragen zu gelangen,

in Erfüllung der in den Dokumenten der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) eingegangenen Verpflichtungen, militärische Kontakte zu erleichtern und zu fördern,

in dem Bestreben, Beziehungen zwischen ihren Streitkräften durch eine engere Zusammenarbeit zu intensivieren –

sind wie folgt übereingekommen:

### Artikel 1

#### Gegenstand

Mit diesem Abkommen wird der Rahmen für den Austausch von Erfahrungen und Erkenntnissen sowie für sonstige Formen militärischer Zusammenarbeit zum Nutzen für die Streitkräfte der Vertragsparteien festgelegt.

### Artikel 2

#### Bereiche der Zusammenarbeit

(1) Die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien umfasst einen regelmäßigen Informations- und Erfahrungsaustausch in folgenden Bereichen:

1. Sicherheits- und Militärpolitik,
2. Eingliederung der Streitkräfte in eine freiheitlich demokratische Gesellschaft,
3. Wehrverfassung und Wehrrecht,
4. Innere Ordnung der Streitkräfte (Innere Führung),
5. Militärische Aspekte der Rüstungskontrolle,
6. Personalauswahl und Personalführung,
7. Aus- und Weiterbildung von militärischen und zivilen Angehörigen der Streitkräfte,
8. Wehrverwaltung und soziale Angelegenheiten,
9. Organisationsstrukturen der Streitkräfte,
10. Streitkräfteplanungsverfahren,
11. Betrieb von Streitkräften im Frieden,
12. Wehrmedizin,
13. Militärgeschichte,
14. Militärgeographie,

15. Umweltschutz in den Streitkräften,

16. Einsätze der Streitkräfte im Rahmen von Katastrophenhilfe und humanitärer Hilfe,

17. andere Bereiche in gegenseitiger Abstimmung.

(2) Die Vertragsparteien stimmen darin überein, dass zusätzliche militärische Kontakte, vor allem auf dem Gebiet der Reservistenarbeit, der Militärmusik und des Sports, erleichtert und gefördert werden.

### Artikel 3

#### Formen der Zusammenarbeit

Die Zusammenarbeit zwischen den Streitkräften erfolgt vornehmlich durch:

1. offizielle Besuche hochrangiger, führender militärischer und ziviler Vertreter der Verteidigungsministerien,
2. Stabs- und Fachgespräche,
3. Informations- und Arbeitsbesuche von Delegationen,
4. Kontakte zwischen vergleichbaren militärischen Institutionen und Expertengespräche,
5. Kontakte zwischen Truppenteilen, die für friedensunterstützende Einsätze im Auftrag der Vereinten Nationen vorgesehen sind,
6. Teilnahme an Lehrgängen, Praktika, Seminaren, Kolloquien und Symposien,
7. Studienaufenthalte und Hospitationen in Einheiten und militärischen Einrichtungen der Vertragsparteien,
8. Besuche von militärischen Luftfahrzeugen,
9. Austausch von Informationen und Material über militärische Studien,
10. Kultur- und Sportveranstaltungen.

### Artikel 4

#### Durchführungsbestimmungen

(1) Die Durchführung der Zusammenarbeit erfolgt auf der Grundlage von gesonderten Programmen, die für das jeweils folgende Jahr gemeinsam festgelegt werden. Diese Programme ergänzen dieses Abkommen. Die Vertragsparteien können die vereinbarten Jahresprogramme jederzeit einvernehmlich ändern.

(2) Offizielle Besuche werden gesondert vereinbart und abgestimmt. Ihre Durchführung erfolgt abwechselnd auf der Grundlage der Gegenseitigkeit. Gleiches gilt für den Austausch von Delegationen und Einzelpersonen durch die Vertragsparteien im Rahmen von Informations- und Arbeitsbesuchen.

(3) Soweit andere Formen der Zusammenarbeit, insbesondere die Aus- und Weiterbildung von Lehrgangsteilnehmern in Ausbildungseinrichtungen der Streitkräfte oder der Wehrverwaltung, durchgeführt werden, können diesbezüglich abweichende Regelungen gesondert vereinbart werden.



(4) Die im Rahmen der Zusammenarbeit abgestimmten Maßnahmen werden unter Beachtung der im jeweiligen Gastland geltenden Gesetze durchgeführt.

(5) Soweit erforderlich, können für einzelne Bereiche der Zusammenarbeit Zusatzprotokolle zu diesem Abkommen geschlossen werden.

#### **Artikel 5**

##### **Sicherheit**

Die Vertragsparteien garantieren den Schutz von Informationen und Erkenntnissen, die sie im Laufe bilateraler Kontakte erhalten haben, entsprechend den jeweiligen Sicherheitsbestimmungen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, diese Informationen und Erkenntnisse nicht zum Schaden der Interessen der anderen Vertragspartei zu nutzen und sie nicht dritten Staaten ohne vorherige schriftliche Einverständniserklärung dessen zur Kenntnis zu bringen, der diese Informationen zur Verfügung gestellt hat.

#### **Artikel 6**

##### **Inkrafttreten, Geltungsdauer, Änderungen, Kündigung**

(1) Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem der Ministerrat von Serbien und Montenegro der Regierung der Bundesrepublik Deutschland schriftlich mitgeteilt hat, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Mitteilung.

(2) Dieses Abkommen wird für die Dauer von fünf Jahren geschlossen. Es verlängert sich stillschweigend jeweils um fünf Jahre, wenn es nicht sechs Monate vor Beendigung der Laufzeit durch eine der Vertragsparteien auf diplomatischem Wege schriftlich gekündigt wird. Maßgebend für die Berechnung der Frist ist der Tag des Eingangs der Kündigung beim anderen Vertragsstaat.

(3) Dieses Abkommen kann jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien durch eine schriftliche Vereinbarung geändert oder ergänzt werden.

Geschehen zu Belgrad am 12. April 2006 in zwei Urschriften, jede in deutscher und serbischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

A. Zobel

Für den Ministerrat von Serbien und Montenegro

Zoran Stanković

### **Bekanntmachung der deutsch-montenegrinischen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im militärischen Bereich**

**Vom 17. August 2017**

Die in Podgorica am 3. Juli 2007 unterzeichnete Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und dem Verteidigungsministerium der Republik Montenegro über die Zusammenarbeit im militärischen Bereich ist nach ihrem Artikel 8 Absatz 1

am 3. Juli 2007

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 17. August 2017

Bundesministerium der Verteidigung  
Im Auftrag  
Dr. Weingärtner

**Vereinbarung**  
**zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland**  
**und dem Verteidigungsministerium der Republik Montenegro**  
**über die Zusammenarbeit im militärischen Bereich**

Das Bundesministerium der Verteidigung  
der Bundesrepublik Deutschland

und

das Verteidigungsministerium  
der Republik Montenegro –,

im Folgenden als „Vertragsparteien“ bezeichnet

in Erfüllung der in den OSZE-Dokumenten eingegangenen Verpflichtungen, militärische Kontakte zu erleichtern und zu fördern,

auf der Grundlage des Übereinkommens vom 19. Juni 1995 zwischen den Vertragsstaaten des Nordatlantikvertrages und den anderen an der Partnerschaft für den Frieden teilnehmenden Staaten über die Rechtsstellung ihrer Truppen (PfP-Truppenstatut),

in dem Bestreben, die Beziehungen zwischen ihren Streitkräften durch eine engere Zusammenarbeit zu intensivieren -

sind wie folgt übereingekommen:

#### **Artikel 1**

##### **Gegenstand**

Mit dieser Vereinbarung wird der Rahmen für den Austausch von Erfahrungen und Erkenntnissen sowie für sonstige Formen militärischer Zusammenarbeit zum Nutzen für die Streitkräfte der Vertragsparteien festgelegt.

#### **Artikel 2**

##### **Bereiche der Zusammenarbeit**

(1) Die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien umfasst einen regelmäßigen Informations- und Erfahrungsaustausch in folgenden Bereichen:

- Sicherheits- und Militärpolitik;
- Eingliederung der Streitkräfte in eine freiheitlich demokratische Gesellschaft;
- Führungskonzeptionen (Innere Führung);
- Wehrverfassung und Wehrrecht;
- Innere Ordnung der Streitkräfte;
- Militärische Aspekte der Rüstungskontrolle;
- Personalauswahl und Personalführung;
- Aus- und Weiterbildung von militärischen und zivilen Angehörigen der Streitkräfte;
- Entsendung militärischer Berater;
- Wehrverwaltung und soziale Angelegenheiten;
- Organisationsstrukturen der Streitkräfte;
- Streitkräfteplanungsverfahren;
- Betrieb von Streitkräften im Frieden;
- Wehrmedizin;
- Militärgeschichte;
- Militärisches Geoinformationswesen;

- Umweltschutz in den Streitkräften;
- Einsätze der Streitkräfte im Rahmen von Katastrophenhilfe und humanitärer Hilfe;
- andere Bereiche in gegenseitiger Abstimmung.

(2) Die Vertragsparteien stimmen darin überein, dass zusätzliche militärische Kontakte, vor allem auf dem Gebiet der Reservistenarbeit, der Militärmusik und des Sports, erleichtert und gefördert werden.

#### **Artikel 3**

##### **Formen der Zusammenarbeit**

Die Zusammenarbeit zwischen den Streitkräften erfolgt vornehmlich durch:

- offizielle Besuche hochrangiger, führender militärischer und ziviler Vertreter der Verteidigungsministerien;
- Stabs- und Fachgespräche;
- Informations- und Arbeitsbesuche von Delegationen;
- Kontakte zwischen vergleichbaren militärischen Institutionen;
- Kontakte zwischen Truppenteilen, die für friedensunterstützende Einsätze im Auftrag der Vereinten Nationen vorgesehen sind;
- Teilnahme an Lehrgängen, Praktika, Seminaren, Kolloquien und Symposien;
- Studienaufenthalte in militärischen Einheiten und zivilen Einrichtungen;
- Aus- und Fortbildungsaufenthalte von Truppenteilen/Teileinheiten;
- Besuche von militärischen Luftfahrzeugen;
- Austausch von Informationen und Material über militärische Studien;
- Kultur- und Sportveranstaltungen.

#### **Artikel 4**

##### **Durchführungsbestimmungen**

(1) Die Durchführung der Zusammenarbeit erfolgt auf der Grundlage von gesonderten Programmen, die für das jeweils folgende Jahr gemeinsam festgelegt werden. Diese Programme ergänzen diese Vereinbarung. Die Vertragsparteien können die vereinbarten Jahresprogramme jederzeit einvernehmlich ändern.

(2) Offizielle Besuche werden gesondert vereinbart und abgestimmt. Ihre Durchführung erfolgt abwechselnd auf der Grundlage der Gegenseitigkeit. Gleiches gilt für den Austausch von Delegationen und Einzelpersonen durch die Vertragsparteien im Rahmen von Informations- und Arbeitsbesuchen.

(3) Soweit andere Formen der Zusammenarbeit, insbesondere die Aus- und Weiterbildung von Lehrgangsteilnehmern in Ausbildungseinrichtungen der Streitkräfte oder der Wehrverwaltung, durchgeführt werden, können diesbezüglich abweichende Regelungen gesondert in weiteren Vereinbarungen festgelegt werden.

(4) Die im Rahmen der Zusammenarbeit abgestimmten Maßnahmen werden unter Beachtung des jeweils geltenden innerstaatlichen Rechts durchgeführt.

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Postanschrift: 11015 Berlin

Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz

Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II

Postanschrift: 53094 Bonn

Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn

Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH

Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-1 40

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 63,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 8,65 € (7,60 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

(5) Soweit erforderlich, können für einzelne Bereiche der Zusammenarbeit Durchführungsvereinbarungen zu dieser Vereinbarung geschlossen werden.

#### Artikel 5

##### Sicherheit

Die Vertragsparteien garantieren, entsprechend den jeweils geltenden Sicherheitsbestimmungen, den Schutz von Informationen und Erkenntnissen, die sie im Laufe bilateraler Kontakte erhalten haben. Die Vertragsparteien verpflichten sich, diese Informationen und Erkenntnisse nicht zum Schaden der Interessen der anderen Vertragspartei zu nutzen.

#### Artikel 6

##### Finanzierung

(1) Jede Partei trägt ihre Kosten selbst, soweit in den in Artikel 4 genannten Jahresprogrammen bzw. in den gemäß Artikel 4 zu schließenden Durchführungsvereinbarungen keine anderweitige Kostenregelung getroffen wird.

(2) Die im Rahmen der Durchführung der Bestimmungen dieser Vereinbarung für die jeweils andere Partei erbrachten notwendigen Leistungen werden in Übereinstimmung mit den jewei-

ligen nationalen Haushaltsbestimmungen von derjenigen Partei erstattet, die die Leistungen empfangen hat.

#### Artikel 7

##### Beilegung von Meinungsverschiedenheiten

Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Auslegung oder Anwendung der Bestimmungen dieser Vereinbarung werden zwischen den Parteien ausschließlich durch gegenseitige Konsultationen und Verhandlungen beigelegt.

#### Artikel 8

##### Inkrafttreten, Laufzeit, Änderungen, Kündigung

(1) Diese Vereinbarung tritt am Tage der letzten Unterzeichnung in Kraft.

(2) Diese Vereinbarung wird für die Dauer von fünf Jahren geschlossen. Sie verlängert sich stillschweigend jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht sechs Monate vor Beendigung der Laufzeit durch eine der Vertragsparteien schriftlich gekündigt wird.

(3) Diese Vereinbarung kann jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien durch eine schriftliche Vereinbarung geändert oder ergänzt werden.

Geschehen zu Podgorica am 3. Juli 2007 in zwei Urschriften, jede in deutscher und serbisch/montenegrinischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für das Bundesministerium der Verteidigung  
der Bundesrepublik Deutschland

Klawonn

Für das Verteidigungsministerium  
der Republik Montenegro

Perović